Mor.
1163

Moral. 165.

Theol.

Dogm. - de Sacram. poenit.

Historische Abhandlung

über die

Buße der Katholiken

sammt einem Entwurfe

zur

Reformation derselben.

Oder:

Was war die Buße in den ersten christlichen Jahrhunderten?
Was ist sie im Mittelalter geworden, und
Was könnte und sollte sie nun werden?

Beantwortet

von

Franz Joseph Burk,
Pfarrer in Weidenwang.

Ingolstadt,
in Commission der Attenkoverischen Buchhandlung 1814.

In der katholischen Kirche muß man besonders besorgt seyn, daß wir dasjenige behalten, was überall, was allezeit und was von Allen geglaubt worden ist.

Vicentius Lirinensis Commonit. c. 3.

Wenn schon bewiesen wird, daß es einst zu andern Zeiten nicht so gewesen ist, wie jezt: so müssen wir doch nicht denken, als sey es aus Leichtsinn geschehen, daß es nun anders gehalten wird und anders angeordnet wurde als vormals; sondern, daß die vorigen Anstalten sich so geziemten und heilsam waren. Nun aber haben sich die Zeiten geändert; daher auch andere Anordnungen und Bedürfniße da sind.

Hugo a S. Victore. Lib. II. de Sacram. fidei. p. 2. c. 12.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbericht.

Daß die heutige Beicht der Katholiken von der Buße, welche während der ersten Jahrhunderte in der christlichen Kirche gebräuchlich war, und deßwegen die alte Buße heißt, sehr weit unterschieden ist, kann wohl Niemand bezweifeln, der sich auch nur ein wenig in der Kirchengeschichte umgesehen hat; aber daß jene von dieser wesentlich unterschieden und ein Machwerk späterer Zeiten ist, folgt darum noch gar nicht daraus: indem ja eben dieselbe Sache unter verschiedenen Formen erscheinen kann, ohne dabei im mindesten an ihrer Wesenheit eine Änderung zu leiden. Sollte wohl dieß nicht auch von der in der katholischen Kirche üblichen Buße gelten? — Man lese gegenwärtige Abhandlung, und urtheile ohne Vorurtheil und Parteilichkeit. Sie enthält in Kürze, was die Buße in den ersten christlichen Jahrhunderten gewesen ist, was sie dann während des Mittelalters wurde, und was sie wieder werden kann und soll. Gewiß wird man dann über-

zeugt werden, daß unsere heutige Beicht, der Wesenheit nach, vom Anfange der katholischen Kirche an gewesen ist, und nicht erst in den finstern Zeiten des Mittelalters entstanden sey, wie einige, welche keine richtige Kenntniß von der Sache haben, fälschlich vorgeben, und darum so viel von der Abschaffung der Beicht zu schwätzen wissen. Vielmehr wird jeder Unparteiische einsehen, daß zwar die Buße schon verschiedene Formen gehabt hat, und, wenn es die katholische Kirche für gut hält, wieder eine andere bekommen kann, ohne aber deßwegen ihre Wesenheit im mindesten zu ändern. Möchten dadurch nicht nur die Feinde der heutigen Beicht von ihrem schädlichen Irrthume befreiet, sondern auch die ächten Freunde des Buß-Sacraments, welche die dermalige Bußform als die ursprüngliche und also eine jede Veränderung derselben als ein Attentat ansehen, gründlich belehrt, und auf eine mit derselben vorzunehmenden Reform vorbereitet werden.

Erstes

Erstes Hauptstück.

Was war die Buße in den ersten christlichen Jahrhunderten?

§. 1.

Verschiedene Bedeutungen des Wortes Buße.

Mit diesem Worte verband man von jeher schon verschiedene Begriffe; indem die alten wie die neuen Religionslehrer Verschiedenes darunter verstanden haben. So hat Tertullian zweierlei Bußen in der katholischen Kirche anerkannt, nämlich die Taufe, und jenes beschwerliche Heilsmittel, wodurch große Sünder nach der Taufe Verzeihung erhalten.(a) Der heil. Augustin redet von drei Bußen mit folgenden Worten: „Die erste ist diejenige, welche die Leute vor der Taufe über ihre Sünden wirken; die zweite üben jene, welche nach der Taufe so gesündiget haben, daß sie ausgeschloßen wurden,*) und nachher wieder versöhnt zu werden verdienen: so wie in allen Kirchen diejenigen Buße thun, welche eigentlich Büßer heißen; die dritte ist die fast tägliche Buße der guten und demüthigen Christen, bei welcher wir an die Brust schlagen und sprechen: Vergib uns unsre Schulden.“(b)

(a) Lib. de poenit. (b) Epist. 108. ad Seleucian.

*) Nämlich aus der Gemeinschaft der Kirche. Dieses hatte aber damals noch keine positive Folgen für das bürgerliche Leben.

Hingegen der heil. Ambrosius sagt, daß nur eine Buße in der katholischen Kirche ist; so wie nur eine Taufe, nämlich jene, welche öffentlich ausgeübt wird. (c) Daher noch bis auf den heutigen Tag die alte Buße die öffentliche genannt wird.

Die Schultheologen unterscheiden bekanntlich eine zweifache Buße, wovon sie die eine Tugend, und die andere Sacrament nennen. Unter jener verstehen sie den Schmerzen des Herzens über die begangenen Sünden mit dem Vorsatze, dieselben nicht mehr zu begehen; unter dem Bußsacramente aber jenes von Christus verordnete Heilsmittel, durch welches ein Christ, der schwer gesündiget hat, die Verzeihung wieder erlangen kann. (d) Endlich heißt man auch gewöhnlich die Bußwerke, welche einem Büßer im Beichtstuhle aufgelegt werden, die Buße.*)

Was also Tertullian und Augustin die zweite, Ambrosius die einzige Buße, und die heutigen Theologen das Bußsacrament nennen, ebendas verstehen wir in der gegenwärtigen Abhandlung unter dem Worte Buße, welche der heil. Otto, Bischof zu Bamberg im 12. Jahrhunderte, richtig die Aussöhnung jener Gefallenen nannte, welche wegen schwerer nach der Taufe begangenen Sünden von der Kirche ausgeschloßen wurden, und durch die Genugthuung der Buße derselben wieder einverleibt werden. (e)

Vielleicht möchte Manchem diese Bestimmung auf unsere heutige Buße nicht zu passen scheinen, weil jezt

(c) Lib. 2. de poenit. (d) Reiffenstuel Theol. mor. tract. XIV. dist. 6. (e) In vita S. Ottonis a Canisio edita.

*) Man muß sie aber nicht als eine bloße Strafe, wie es so Manche thun, sondern als Beförderungsmittel der Besserung ansehen; denn wem sollte das Beten eine Strafe seyn, welches vielfältig zur Buße aufgegeben wird?

diejenigen, welche sich schwerer versündigen, nicht mehr aus der Kirche verstoßen werden. Allein da der Kirchen-Rath von Trient alle diejenigen von dem Genuße des Altarssacraments ausschließt, welche eine schwere Sünde begangen haben; (f) und da die Gemeinschaft mit der Kirche vorzüglich in dem Genuße dieses allerheiligsten Sacraments bestehet: so kann man alle große Sünder noch heut zu Tage als solche betrachten, welche von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschloßen sind, und dann durch das Sacrament der Buße wieder derselben einverleibt werden. Zudem wurden ja auch in der alten Kirche nur die offenbaren Sünder, wie wir weiter unten lesen werden, aus der Kirchengemeinde verstoßen; weßwegen auch der heil. Augustin sagt: „Wir können Niemanden von der Gemeinschaft ausschließen, obwohl diese Ausschließung nicht den Tod bringt, sondern heilsam ist, außer der sich freiwillig anklagt, oder vor einem geistlichen oder weltlichen Gerichte citirt und überwiesen wurde.“ (g)

Wollte nun ein solcher Ausgeschloßener wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen werden, so mußte er um die Buße anhalten; so wie die Heiden um die Taufe: wie denn auch die Buße eine zweite Taufe genannt wurde; weil sie in der ersten Kirche mit der Taufe sehr viel gemein hatte. Zu beiden mußte man sich nämlich durch eine lang währende und strenge Prüfung würdig machen; bei beiden mußte man seine Fehler bekennen und bei beiden waren die, welche darum anhielten, in gewisse Classen eingetheilt; wie wir dieses bald von den Büßern lesen werden, und von den Katechumenen in dem unten citirten Buche nachsehen können. (h)

(f) Sess. XIII. c. 7. (g) Lib. hom. hom. 50. (h) Schönemann historischer Unterricht von der Taufe.

§. 2.
Was machte von jeher die Wesenheit der Buße in der katholischen Kirche aus?

Bevor wir auf diese Frage gründlich antworten können, müssen wir Beispiele von Büßern der alten Kirche und Stellen aus den alten Kirchenlehrern anführen, worin diese uns die Buße ihrer Zeit klar beschreiben; auch müssen wir die ehemalige Kirchendisciplin vernehmen, nach welcher die großen Sünder behandelt wurden. Dann wird es sich von selbst zeigen, was man in der katholischen Kirche von jeher zur Buße gefodert und folglich als wesentlich angesehen hat.

Das erste Beispiel eines christlichen Büßers finden wir an dem Blutschänder,*) von welchem der heilige Paulus in seinen Briefen an die Korinther Meldung macht. (a) Dieser wurde nach der Anordnung des Apostels aus der kirchlichen Gemeinde verstoßen, worauf er aber seine Sünde so bereute und beweinte, daß es zu befürchten war, er möchte in eine allzu große Traurigkeit gerathen. Darum schrieb dann der heil. Paulus den Korinthern: „Er habe Strafe genug ausgestanden; sie sollten ihm also verzeihen und Trost einsprechen, und ihre Liebe (durch die Wiederaufnahme in ihre Gemeinschaft) öffentlich beweisen. — Auch er verzeihe ihm, dem sie verzeihen.“

Von einem andern Büßer aus den Zeiten der Apostel meldet uns Eusebius in seiner Kirchengeschichte (b)

(a) 1. Cor. 5. et 2. Cor. 2. (b) Lib. 3. c. 23.

---

*) War nicht der heil. Petrus der erste christliche Büßer? — In dem Sinne nicht, in welchem wir hier das Wort Büßer nehmen. Denn wir wissen ja nicht gewiß, ob er schwer gesündigt hat; indem die Umstände, in welchen er seinen Meister verläugnete, auf ihn zu stark wirkten, als daß man sicher bestimmen kann, ob er die zur Begehung einer schweren Sünde nöthige Besinnung hatte.

viel Umständliches, woraus wir die Buße jener Zeit genau kennen lernen. Der Büßer war ein junger Mensch, und von dem heil. Apostel Johannes vorzüglich geliebt. Er gerieth bald nach erhaltener Taufe unter böse Gesellen, und wurde der Anführer von Straßenräubern, wodurch er sich also der Gemeinschaft der Gläubigen verlustig machte. Als dieses nach einiger Zeit der heil. Johannes erfuhr, so suchte dieser den Verlornen selbst auf, und da er ihn angetroffen hatte, beredete er ihn durch die eindringlichsten Worte zur Buße. Der Jüngling voll der Reue über seine Missethaten weinte bitterlich, bat mit dem größten Weheklagen um Vergebung und taufte sich mit Thränen zum andernmal. Auf dieses versicherte ihn der Apostel, daß er für ihn Vergebung beim Erlöser gefunden hat, und führte ihn dann der Gemeinde zurück; indem er öfter für ihn betete, mit ihm fastete und ihn nicht eher verließ, als bis er wieder in die Kirche aufgenommen war.

Kein Beispiel der Büßer aber aus den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche hat wohl mehr Aufsehen gemacht, als jenes des Kaisers Theodos. Dieser Monarch ließ in der Stadt Thessalonik, welches wider ihn rebellirte, mehrere Hunderte niedermachen, und unter diesen viele Unschuldige. Als dieses der heil. Ambrosius, Bischof zu Mailand, der damaligen kaiserlichen Residenz, innen geworden hat, ermahnte er den Kaiser in einem ehrenbietigen Schreiben zur Buße, damit er dann wieder zu den heiligen Geheimnißen könne gelassen werden. Allein Theodos ging dessen ungeachtet zur Kirche; aber Ambrosius ging ihm entgegen, verbot ihm den Eintritt und ermahnte ihn nochmals, Buße zu thun. Dadurch endlich gerührt sagte der Kaiser: Ich erkenne meine Lasterthat, und hoffe von Gott Verzeihung. Dann begab er sich mit Thränen in den Augen nach seinen Palast zurück, und

übte acht Monate lang Bußwerke aus. An dem darauf folgenden Weihnachtsfeste ging er zum Ambrosius, als seinem Seelenarzte, in das Vorhaus der Kirche,*) und bat um die Buße, welche ihm dieser auflegte, und der Kaiser öffentlich ausübte, worauf er die völlige Aussöhnung erhielt. (c)

Aus diesen drei Beispielen der Büßer sehen wir erstens, daß sie gemäß der oben (§. 1.) gegebenen Bestimmung der Buße allerdings eigentliche Büßer gewesen sind, indem sie ihrer Sünden wegen von der Kirche ausgeschloßen waren; zweitens, daß sie ihr Vergehen, wenn nicht durch Worte, wenigstens durch die That, nämlich durch Annehmung und Ausübung der auferlegten Bußwerke, bekannt, bereuet und gebüßt haben; drittens, daß sie nachher die Verzeihung der Sünden und die Gemeinschaft der Kirche wieder erhielten. Ein Gleiches werden wir in den folgenden Stellen von der Buße der alten Kirche bemerken können.

Der erste aus den alten Religionslehrern, die mehreres von der Buße ihrer Zeit geschrieben haben, ist Tertullian, ein Priester in Afrika, der schon im zweiten Jahrhunderte lebte. Dieser beschreibt uns die Buße auf folgende Art: „Die Verrichtung der zweiten und einzigen Buße ist eine desto mühesamere Prüfung, je kürzer der Zeitraum ist. Sie darf nicht bloß im innern Gemüthe enthalten seyn, sondern sie muß sich auch in den Werken zeigen. — Die Buße ist nämlich jene Handlung, wodurch wir dem Herrn unser Vergehen bekennen, nicht als wüßte er es nicht ohnehin, sondern in so ferne dadurch die Genugthuung vorbereitet, die Reue hervorgebracht, und durch die Bereuung Gott versöhnt wird. Daher ist die Buße eine Art, sich auf den Bo-

(c) S. Paulinus in vita S. Ambrosii.

*) Denn damals und noch mehrere Jahrhunderte darauf gab es keine Beichtstühle in den Kirchen, wie heut zu Tage.

den niederzuwerfen und zu verdemüthigen; sie fodert ein solches Betragen, das Mitleiden zu erwecken im Stande ist, und gibt Vorschriften selbst in Rücksicht der Speise und des Trankes; sie verlangt, daß man in Sack und Asche einhergehe, den Putz seines Leibes vernachläßige, das Gemüth durch Trauern niederschlage, die begangene Sünde durch strenges Leben verändere; übrigens bloß zur Nothdurft esse und trinke, meistentheils aber die Gebete mit Fasten würze, sich den Priestern zu Füßen werfe und vor den Lieblingen Gottes auf die Knie falle, alle Brüder um ihr Gebet bitte ꝛc." (d)

Mit dem Tertullian stimmt sein Landsmann, der heil. Bischof Cyprian, vollkommen überein, da er die vom Glauben Abgefallenen folgendermaßen zur Buße ermahnt: „Ein Jeder bekenne sein Vergehen, da sein Bekenntniß noch kann angenommen werden, da die Genugthuung und die von den Priestern ertheilte Nachlassung beim Herrn noch angenehm ist. Lasset uns also mit dem ganzen Herzen zu Gott bekehren; vor diesem verdemüthige sich die Seele; diesem verschaffe die Reue eine Genugthuung; auf diesem gründe sich alle Hoffnung. — Lasset uns ihn mit Fasten, Weinen, Trauern besänftigen. Man muß eifriger beten, den Tag in Traurigkeit und die Nächte mit Wachen und Weinen zubringen, gute Werke ausüben, öfters Almosen geben ꝛc." (e)

Origenes, ein Zeitgenoße des Vorigen und vielleicht der gelehrteste Mann des ganzen christlichen Alterthums, sagt uns eben das, was wir von den zwei Vorhergehenden vernahmen: „Die Buße, schreibt er, ist eine schwere und wegen der Bußwerke mühesame Nachlassung der Sünden; indem der Sünder seine Liegerstätte mit Thränen benetzt, und seine Thränen ihm Tag und Nacht zur Speise dienen: und da er

(d) Lib. de poenit. c. 9. (e) Tract. de lapsis.

sich nicht schämt, dem Priester des Herrn seine Sünden zu bekennen und Arznei zu suchen." (f)

Eben so reden auch von der Buße die heiligen Väter Ambrosius (g), Augustinus (h) ꝛc. Woraus wir also schließen müssen, daß man in der alten katholischen Kirche folgende drei Stücke zur Wesenheit der Buße rechnete: 1. Das Sündenbekenntniß oder die Beicht; 2. die Bereuung, Verbesserung und Abbüßung der Sünden; 3. das Gebet der Geistlichkeit oder die Lossprechung. Eben dieses beweiset auch die alte Buß-Disciplin, wovon wir ein Paar Beispiele hier anführen wollen.

Sozomenes erzählt uns, was die Büßer zu Rom zu thun hatten, in seiner Kirchengeschichte mit folgenden Worten: „Im Vorhause der Kirche ist der Ort der Büßer, an welchem diese ganz niedergeschlagen und wie in der Trauer stehen. Nachdem das Hochamt geendet ist, werfen sich die, welche von der Theilnahme der heiligen Sacramente ausgeschloßen sind, mit Weinen und Seufzen auf die Erde. Dann kommt von der andern Seite der Bischof mit Thränen in den Augen daher, welcher sich gleichfalls niederwirft, und die ganze Versammlung der Kirche, die sich zugleich schuldig gibt, vergießt Thränen. Darnach steht zu erst der Bischof auf, und heißt dann auch die Liegenden aufstehen, und nachdem er ein schickliches Gebet für die Büßer verrichtet hat, entläßt er sie. Nun casteiet sich jeder für sich nach Willkühr mit Fasten oder mit Unterlassung des Bades oder Enthaltung von Speisen oder auf eine andere Art, die ihm befohlen wurde, so lange es ihm der Bischof auferlegt hat. Wann endlich der bestimmte Tag (der Gründonnerstag nämlich) angekommen ist, wird er als ein solcher, der seine Schuld be-

(f) Hom. 2. in Levit. (g) Lib. 2. de poenit. c. 10. (h) Lib. 50. Hom. hom. 27.

zahlt hat, von der Strafe des begangenen Lasters befreiet, und den übrigen Gläubigen beigesellet.“ (i) Man bemerke aber, daß hier die Rede von jenen Büßern ist, welchen die Bußwerke für ihre Sünden schon auferlegt waren. Darum geschieht hier keine Meldung von dem Sündenbekenntniße, von welchem uns ebenderselbe Geschichtschreiber sagt, daß vor Alters die Büßer in der morgenländischen Kirche ihre Laster den Priestern, wie auf einer Schaubühne, vor dem versammelten Volke der ganzen Kirche bekannt machten; weil aber dieses von jeher hart und beschwerlich schien: so wurde einer aus den Priestern aufgestellt, der mit Tugend, Verschwiegenheit und Klugheit begabt war. Zu diesem gingen dann die Sünder und bekannten ihre bösen Thaten, worauf der Bußpriester einem jeden nach seinen Verbrechen als Buße aufgab, was er thun oder büßen mußte, und diejenigen lossprach,*) welche die Strafen ihrer Lasterthaten an sich zu vollziehen versprachen. Diese Einrichtung hob aber im 4. Säculum Nectarius, Bischof zu Konstantinopel, wieder auf und überließ eines Jeden Gewissen, zur heil. Communion zu gehen. Allein diese Abänderuug fand nicht allgemeinen Beifall, weil dann manchem Lasterhaften sein Vergehen nicht verwiesen wurde. Der Bußpriester nämlich legte nicht nur denen, welche ihm beichteten, die Buße auf, sondern verbot auch jenen, welche bei ihm von Andern ihrer Laster wegen angeklagt wurden, zum Tische des Herrn zu gehen, bis sie die schuldige Buße gewirkt haben. Denn Origenes sagt ausdrücklich, daß unter den Christen Männer aufgestellt sind, welche auf die Sitten derjenigen, welche zur Commu-

(i) Lib. 7. c. 16.

*) Schröck (in seiner Kirchengeschichte 4. Theil, S. 319.) übersetzt dieses Wort (Absolvebat) ganz unrichtig durch: »ließ er von sich.« Denn der Bußpriester absolvirte sie von der Excommunication und ertheilte ihnen hiemit die erste Aussöhnung.

nion gehen, Acht haben müssen, damit sie die Lasterhaften davon ausschließen. (k)

Seit dem dritten Jahrhunderte, da man gegen die Büßer sehr strenge verfuhr, wurden diese in einigen Kirchensprengeln in vier Classen (gradus) nach Art der Katechumenen eingetheilt. In der ersten befanden sich jene, welche erst um die Buße anhielten, und diese hießen die Weinenden, weil sie, wie der heilige Basilius sagt, (l) vor der Kirchenthüre ihre Sünden beweinen, den Hineingehenden bekennen, und diese um ihr Gebet ansprechen mußten. In der zweiten waren die, welchen die Buße zugestanden wurde und sie hießen die Zuhörenden, weil sie in dem hintersten Theile der Kirche die Auslegung des Evangeliums, wie die Nichtgetauften, anhören durften. Zu der dritten gehörten jene, welche schon eine Zeit lang gebüßt haben, und für welche das Volk und die Geistlichkeit öfter Gebete*) verrichteten, während dessen diese Büßer sich auf den Boden niederwarfen; daher sie die Niedergeworfenen genannt wurden. Nachdem sie nun ihre bestimmte Zeit in dieser Classe zugebracht hatten, wurden sie von der Geistlichkeit durch Auflegung der Hände**) und Verrichtung eines Gebetes in die vierte versetzt. Dieß hieß man die erste Aussöhnung, von welcher der heil. Cyprian schreibt: „Die Büßer werden nach Auflegung der Hände des Bischofs oder der Priester losgesprochen, und zu der Gemeinschaft der Gläubigen gelassen und

(k) Lib. 3. contra Celsum. (l) Epist. ad Amphiloch. can. 56.

*) Dergleichen eines war: Allmächtiger, ewiger Gott! sieh auf diejenigen, welche ihren Leib und Geist von dir beugen; — nimm die demüthige Buße der Deinen auf; — stelle sie wieder deiner heil. Kirche zu; laß sie die vorige Würde und Ehre genießen durch Christus ꝛc. Apost. Verfügg. 8. B.

**) In dem 2. B. der Clement. Constitutionen S. 43. heißt es: „Gleichwie der Heid durch das Abwaschen in die Kirche aufgenommen wird, so der Sünder durch Auflegung der Hände.“

nehmen Theil an allen Geheimnißen, das Opfer und Abendmahl ausgenommen." (m) Denn dazu mußten sie sich in der vierten Classe noch durch Ausübung guter Werke würdig machen; weil sie aber zugleich schon mit den übrigen Gläubigen dem Gebete beiwohnen durften, so wurden sie die Mitstehenden genannt. Hatten sie nun auch da ihre Bußzeit vollendet, so erhielten sie endlich durch Gebete und Händeauflegung von der Geistlichkeit den Zutritt zum Altarssacrament, was die vollkommene oder zweite Aussöhnung war. Dabei ist aber zu merken, daß die Büßer in jeder Classe eine geraume Zeit zubringen mußten. So z. B. hat ein Mörder seine Sünde in der ersten Classe 9 Jahre beweinen und eben so lange in der zweiten die vorgeschriebenen Bußwerke ausüben müssen; wie es der heil. Gregor von Nyssa bezeiget. (n)

Man sieht ohne meine Erinnerung in allen diesen Arten der Bußdisciplin deutlich die oben angegebenen wesentlichen Theile der Buße, von welchen wir nun zur noch größern Deutlichkeit von jedem in Sonderheit reden wollen.

---

§. 3.

Von den einzeln wesentlichen Theilen der Buße.

A. Von dem Sündenbekenntniße.

Man kann in der alten Kirche ein dreifaches Sünden-Bekenntniß unterscheiden, nämlich ein heimliches, ein öffentliches, und ein stillschweigendes. Das erste legten diejenigen bei einem Bischofe oder Priester ab, welche um die Buße anzuhalten gedachten, um zu vernehmen, welche Werke sie ausüben sollten, die Verzeihung oder Nachlassung ihrer Sünden zu erhalten. Das zweite thaten die Büßer während der Bußübung öffentlich,

(m) Epist. 10. (n) Epist. can. ad episc. Melitinens.

um die Fürbitte der Gläubigen bei Gott zu erlangen. Das dritte aber war eigentlich kein Bekenntniß, sondern es galt nur dafür und geschah durch die Annahme der auferlegten oder schuldigen Buße selbst. Von dem ersten redet nebst Cyprian und Origenes in den oben (§ 2. e. f.) angeführten Stellen Gregor von Nyssa mit den Worten: „Ohne Bedenken zeige ihm (deinem geistlichen Vater), was in dir verborgen ist. Entdecke dem Arzte deine Herzensheimlichkeiten als verborgene Wunden. Er wird auf deine Ehre und Gesundheit Rücksicht nehmen.“ (a) Basilius (b), Augustin (c) und P. Leo (d) reden ebenfalls deutlich davon, wie wir weiter unten vernehmen werden. Von dem öffentlichen Sünden-Bekenntniße redet Basilius oben (§. 2. l.), und Ambrosius mit den Worten: „Die Meisten, welche um die Buße anhalten, lassen sich aus Schamhaftigkeit von der öffentlichen Abbitte abschrecken.“ (e) Vorzüglich Tertullian, da er sagt: „Sich schämen, seine Sünden zu bekennen, möchte wohl verzeihlich seyn, wenn es vor Feinden, die darüber frohlockten, geschehen müßte; nicht aber, da man dasselbe unter Brüdern und Mitknechten, die miteinander Hoffnung, Furcht, Freude und Schmerzen gemein haben, ablegen muß.“ (f) Als Ursache davon gibt er an: damit die Gläubigen für einen solchen Sünder beten und also Verzeihung für ihn bei Gott erhalten. Doch wurde die öffentliche Beicht durch die Aufstellung eines Bußpriesters, wovon wir schon oben geredet haben, ziemlich eingeschränkt; indem man nur auf dessen Rath eine begangene Sünde bei Ausübung der Buße öffentlich bekennen durfte, und Papst Leo verbot die öffentliche Beicht als einen schädlichen Mißbrauch; daher man auch selten mehr ein Beispiel davon findet.

Daß

(a) Orat. in eos, qui alios acerbe judicant. (b) Epist. ad Amphiloch. c. 34. (c) Serm. 8. de verb. Domini. (d) Epist. ad Rustic. (e) Lib. 11. de poenit. c. 11. (f) Lib. de poen. c. 10.

Daß aber ein jedes dieser Sündenbekenntniße nicht mit den allgemeinen Worten: „Ich habe gesündiget," geschehen durfte, sondern die bösen Thaten namentlich (in specie) angegeben werden mußten, beweisen die eben angeführten Stellen der heiligen Väter und besonders derselben Ermahnungen, sich nicht zu schämen, seine Sünden zu beichten; welche wohl überflüßig gewesen wären, wenn die Bekenntniße nicht specifisch hätten seyn müssen. Der heil. Chrysostomos gibt hievon folgende Ursache an: „Wenn der Sünder nur sagt, ich habe gesündiget, und nicht, dieses oder jenes Übel habe ich gethan, so wird er sich niemals bessern." (g) Auch beweisen die nämlichen Stellen, daß die specifische Beicht nicht vor Gott allein, sondern vor den Priestern geschehen mußte; wovon die zweite Kirchenversammlung zu Chalons sagt: „Einige behaupten, Gott allein müsse man seine Sünden beichten, Andere aber meinen, dieß müsse vor den Priestern geschehen. Beides geschieht in der heil. Kirche mit großer Frucht. Die Beicht, welche Gott geschieht, reiniget die Sünden, und die, welche dem Priester abgelegt wird, lehrt, wie die Sünden gereiniget werden. (h)

Daher konnte man auch die Annahme der durch die Kanonen bestimmten Buße für ein specifisches Sündenbekenntniß gelten lassen, indem der Büßer eben durch die Annahme und Ausübung der Buße, welche für seine Sünde bestimmt war, zu erkennen gab, daß er diese begangen habe. Dieß geschah in der alten Kirche gar oft; denn wenn Einer eine Lasterthat begangen hatte, wurde er von dem, welcher darum wußte, bei dem Bischofe oder dem Bußpriester darüber angeklagt, welcher ihm dann die heil. Communion verbot, bis er die für seine Sünde bestimmte Buße auf sich nahm und verrichtete. So pflegten die Männer ihre

(g) Hom. 9. in epist. ad Hebr. (h) Can. 33.

Weiber, welche einen Ehebruch begangen hatten, anzuklagen, selten aber die Weiber ihre ehebrechischen Männer. Daher kommt es, schreibt der Papst Innocens an Exuperius, daß man unter den Büßern fast keine Ehebrecher, sondern nur Ehebrecherinnen antrift. Zu den Zeiten des heil. Augustins aber getraute sich überhaupts selten Jemand einen Andern der Sünde wegen beim Bischofe anzugeben, theils weil die Anklage hinlänglich mußte bewiesen werden, was oft sehr schwer war, theils weil Andere durch fremde Fehler die ihrigen rechtfertigen zu können glaubten. Daher viele unwürdig zum heil. Abendmahle gingen. Weßwegen dieser heil. Kirchenlehrer seine Zuhörer in einer Predigt warnet, daß sie ja darum die Buße nicht verachten sollen, weil sie mehrere zum heil. Abendmahle gehen sehen, von denen man doch weiß, daß sie Lasterthaten begangen haben, derentwegen sie aus der Gemeinschaft sollten gestoßen, und zur Buße angehalten werden." (i)

B. Von den Bußwerken.

Daß diese in der alten Kirche viel strenger, langwieriger und beschwerlicher waren, als sie jezt bei uns gewöhnlich zu seyn pflegen, gestehet wohl jeder meiner Leser ein; denn es war nicht genug, seine Sünde bereuen, beichten und einige Vater unser, als auferlegte Buße, verrichten; sondern man mußte Gott und seiner Kirche strenge Genugthuung leisten, die Sünde, als eine moralische Wunde, durch längern Gebrauch heilsamer Mittel von Grunde aus heilen und würdige Früchte der Buße, als hinlängliche Proben der Besserung, hervorbringen. Daher sagt der heil. Augustin: „Es ist nicht erklecklich, seine Sünden verbessern, — wenn man nicht auch Gott für die Sünden durch Reue und Leid, durch demüthiges Seufzen, durch das Opfer eines zerknirschten Herzens, durch Almosen genug thut." (k)

(i) Lib. 50. hom. hom. 50. (k) Eodem loco.

Und die römische Geistlichkeit schreibt in einem Briefe an den heil. Cyprian: „Weit entfernt sey es von der römischen Kirche, übereilte Mittel der Aussöhnung, die sicher nichts nützen würden, anzuwenden. Wenn der Arzt eine Wunde nur zudeckt, und nicht gestattet, daß die nöthigen Mittel der Zeit die Narbe zusammenziehen, so heißt das nicht heilen, sondern, wenn wir die Wahrheit gestehen wollen, tödten." (l)

Über das giebt der heil. Augustin als Ursache, warum die Büßer eine Zeit lang öffentlich Bußwerke ausüben mußten, Folgendes an: „Wenn schon Gott ein zerknirschtes und demüthiges Herz nicht verachtet; weil aber einem Menschen der Schmerz eines andern verborgen ist, — so haben die Kirchenvorsteher mit Recht Bußzeiten bestimmt, damit auch der Kirche genug gethan werde, in welcher die Sünden nachgelassen werden." (m) Diesem heil. Vater stimmt der heil. Yvo im 11. Jahrhunderte noch bei; indem dieser sagt: „Durch das innere Seufzen geschieht dem innern Richter (Gott) Genugthuung, weßwegen er dem Sünder eine unaufgeschobene Verzeihung ertheilt; die Kirche aber, weil sie die Heimlichkeit des Herzens nicht einsieht, löst den Gebundenen, obschon lebendig gemachten nicht auf, außer wann er durch eine öffentliche Genugthuung gereiniget ist." (n) Zudem muß man wissen, daß ein Christ in den ersten Jahrhunderten seine Mitchristen durch Begehung einer schweren Sünde in die größte Betrübniß versetzte, wie uns ausdrücklich Origenes versichert, da er schreibt: „Wir beweinen als verloren und verstorben jene Unglückseligen, welche in eine schwere Sünde gefallen sind." (o) Es war also billig, daß der Büßer nun für diese der Kirche zugefügte Beleidigung den Gläubigen eine Genugthuung verschaffte. Auch um die, welche er durch seine Sünde geärgert hatte, wieder zu er-

(l) Epist. S. Cypriani. 31. (m) Enchirid. c. 65. (n) Epist. 228. (o) Lib. 3. contra Celsum.

bauen, war die öffentliche Buße nothwendig; denn „wer sich zum Nachtheile vieler Anderer zu Grunde gerichtet hat, sagt der heil. Cäsarius von Arles, der soll auch zur Erbauung Anderer sich wieder befreien.“ (p)

Wir würden uns aber irren, wenn wir daraus schließen wollten, daß nur den offenbaren Sündern die öffentliche Buße auferlegt wurde. Denn schon der heil. Cyprian versichert uns, daß auch diejenigen, welche nur gesinnt waren, Opferscheine*) zu kaufen, sich hierüber angeklagt und die Buße verlangt haben. (q) Und da sich Amphilochius bei dem heil. Basilius befragte: was er mit solchen Weibern zu thun habe, welche einen heimlichen Ehebruch aus Gottseligkeit (ob pietatem) beichten, antwortete ihm dieser: „daß sie ohne Communion stehen sollen (bei dem öffentlichen Gottesdienste), bis die Zeit ihrer Buße erfüllet wird.“ (r) Sie kamen nämlich unter die öffentlichen Büßer der vierten Classe, in welcher sie mehrere Monate Buße wirken mußten. Mehreres kann man hierüber bei dem gelehrten P. Natalis Alexander (s) nachlesen, welcher sehr bündig beweiset, daß auch die heimlichen schweren Sünden während der ersten sechs Jahrhunderte in der katholischen Kirche öffentlich gebüßt wurden.

So genau aber auch die Bußzeiten in den Kanonen bestimmt waren, welche jeder Büßer nach seinen Verbrechen zubringen mußte: so findet man doch schon in den ältesten Zeiten der christlichen Kirche, daß zuweilen einem Büßer seine Bußzeit zum Theile nachgelassen wurde. Das geschah 1stens, wenn der Büßer einen außerordentlichen Eifer bezeigte, seine Sünde zu verbessern, und wieder gut zu machen, was er gescha-

(p) Hom. 8. (q) Lib. de lapsis. (r) Epist. ad Amphil. (s) Hist. eccl. T. VI. p. 146.

---

*) Diese waren obrigkeitliche Zeugniße, daß man den Göttern geopfert hat.

det hat. Aus dieser Rücksicht ließ schon der heil. Paulus dem Büßer von Korinth einen Theil seiner Bußzeit nach. (t) Und die erste Kirchenversammlung zu Nikäa erlaubte allen Bischöfen mit den eifrigen Büßern nachsichtiger zu seyn. (u) 2tens, wenn ein Büßer von einem Märtyrer einen Gemeinschaftsbrief*) erhalten hat, indem man eine zu große Ehrfurcht gegen diese hatte, als daß man einem, mit dem ein Märtyrer Gemeinschaft gepflogen hat, noch länger die Gemeinschaft der Kirche zu ertheilen Anstand genommen hätte. (w) Dieses sind die ersten zwei Gattungen der Abläße. Nebstdem gab es auch noch besondere Umstände, in welchen die Bußzeit den Büßern nachgesehen wurde, z. B. wenn eine Christenverfolgung ausbrach (x), oder ein Büßer in eine tödtliche Krankheit verfiel. (y) Vorzüglich gelinde wurden jene behandelt, welche ihre Sünden freiwillig beichteten; „denn, sagt der heil. Leo, bei Ausspendung der Gaben Gottes dürfen wir nicht hart seyn, und die Thränen und Seufzer derer, welche sich selbst anklagen, nicht vernachläßigen, weil wir glauben, daß

(t) 2. Cor. 2. (u) Can. 12. (w) Baronius ad annum 253. (x) Cypriani epist. 54 ad Cornel. (y) Innocentius I. epist. 1. c. 7.

*) Diese Atteſtate fertigten Märtyrer vor ihrem Tode aus und bezeugten dadurch, daß die darin Benannten von ihnen die Gemeinschaft erhalten haben. Ein Beispiel hievon finden wir in dem 17. Briefe des heil. Cyprian, welches also lautet: »Sämmtliche Bekenner wünschen dem Bischofe Cyprian Heil! Wisse, daß wir allen denen, von welchen dir becannt ist, was sie nach den begangenen Verbrechen thaten, den Frieden gegeben haben. Wir wollen daher, daß diese ertheilte Nachlassung auch andern Bischöfen durch dich kund gemacht werde.« Mit Recht verlangte der heil. Cyprian von den Bekennern, daß sie dem Begehren der Sünder nicht sogleich willfahren, sondern zuvor ihr Leben, ihre Verdienste und die Schwere der Sünde erwägen sollten. (Epist. 20.) Mit Unrecht aber spricht ihnen Tertullian die Macht ab, dergleichen Gemeinschaftsbriefe zu ertheilen, da er sagt: »Wer hebt eines Andern Tod durch den seinigen auf, als allein der Sohn Gottes? — Wenn darum Christus im Märtyrer wohnt, daß dieser die Ehebrecher und Hurer losspreche, — so ist er Christus selbst.« Lib. de pudic. c. 22.

die Buße selbst auf Einsprechung Gottes ergriffen wurde.“ (z)

C. Von der Aussöhnung.

Diese hieß vormals auch Friede, Gemeinschaft (Communio*) und Lossprechung, welche letzte Benennung in unsern Tagen die gewöhnlichste ist, weil sie nicht mehr bloß in einem Gebete, wie vor Alters, sondern auch in einer förmlichen Lossprechung von den Sünden besteht. Doch ist wohl zu merken, daß man dem Gebete, welches die Geistlichkeit in der alten Kirche über die Büßer verrichtete und ihnen dabei die Hände auflegte, dieselbe Wirkung, wie jezt der Absolution, zugeschrieben hat, welches aus folgenden Stellen der alten Kirchenlehrer klar erhellet.

Der heil. Pacian lehrt, daß bei der Buße die Verzeihung erst nach dem Gebete der ganzen Kirche erhalten wird. (a) Und der heilige Ambrosius sagt: „Wenn du fürchtest die Verzeihung deiner schweren Sünden zu erhalten, so nimm Vorbitter zu Hilfe; bediene dich der Kirche, welche für dich bitten soll. Der Herr wird dir in Rücksicht derselben verzeihen, was er dir sonst verweigern könnte.“ (b) Der heil. Augustin redet die Ehebrecher folgendermaßen an: „Thuet Buße, so wie man in der Kirche zu thun pflegt, damit die Kirche für euch bete. Niemand sage: ich wirke heimlich Buße; vor Gott wirk' ich sie. — Also steht vergebens geschrieben: was ihr auf Erden gelöset habet, wird im Himmel gelöset seyn? — Also sind die Schlüßel umsonst der Kirche Gottes anvertraut?“ (c) Endlich gibt der

(z) Epist. 91. ad Theodor. (a) Epist. 1. ad Sympron. (b) Lib. 5. in cap. 5. Lucae. (c) Lib. 50. Hom. hom. 49.

(*) Das Wort Communio, sagt Fleury (Hist. eccles. Lib. 9. §. 15.), wurde meistentheils für die Theilnahme an den Sacramenten, an dem öffentlichen Gebete ꝛc. genommen.

heil. Leo den Ausspruch: „Es ist sehr nützlich und nothwendig, daß die Schuld der Sünden vor dem jüngsten Tage durch das priesterliche Gebet gelöset wird.“ (d)

Zwar wird jezt bei Ausspendnng der Buße nicht mehr von der ganzen Kirche für die Büßer gebetet und diesen dabei die Hände aufgelegt; allein die Priester sprechen noch heut zu Tage vor der Absolution ein Paar Gebete im Namen der Kirche und machen das Kreuz über dieselben, welches die Händeauflegung ersetzen kann. Dieses war ohnehin nur eine Disciplinarsache, wie auch das öftere Beten über die Büßer, die erste Aussöhnung und die Ertheilung der Aussöhnung nach vollbrachter Buße. Warum aber vor Alters dieses letzte geschehen ist, haben wir oben schon vernommen. Die Vorsteher der Kirche wollten sich nämlich zuvor, ehe sie einem Büßer die völlige Aussöhnung ertheilten, hinlänglich überzeugen, ob er seine Sünde wahrhaft bereuet, verbessert, und sich also würdig gemacht hat, Verzeihung bei Gott zu erhalten; weil die priesterliche Aussöhnung, wie der heil. Pabst Gregor sagt, nur dann giltig ist, wenn der Priester dabei mit dem Urtheile Gottes übereinstimmt (e); oder weil es, wie der heil. Hieronymus lehrt, bei Gott nicht auf den Ausspruch der Priester, sondern auf den Lebenswandel der Schuldigen ankommt, um von der Sünde los zu werden. (f)

Auch haben wir oben schon gehört, daß man in besondern Umständen den Büßern die Aussöhnung ertheilte, ehe sie ihre Bußzeit ganz vollendet hatten. Je versicherter sich nämlich die Kirche hielt, daß ein Büßer seine Sünde bereuet und verbessert hat, desto bälder ertheilte sie ihm die Losspreчung. Da sie nun von einem Sünder, welcher aus eigenem Antriebe beichtete, sehr günstige Gesinnungen hatte, wie wir oben

(d) Epist. 91. (e) Hom. 26. (f) Comment. in c. 16. Matth.

schon anmerkten, so scheint es, daß man einem solchen Büßer die Absolution wohl nicht lange aufgeschoben habe. Denn der heil. Augustin sagt: „Wer seine Sünden bekennt, der geht schon (aus dem Grabe der Sünden, wie der von Christus erweckte Lazarus) hervor; er könnte aber nicht hervorgehen, wenn er nicht lebte; er könnte nicht leben, wenn er nicht wäre erweckt worden. Aber könnte man sagen, was nützt die Kirche, wenn der, welcher beichtet, schon durch die Stimme des Herrn auferweckt wurde und hervorgeht? Habe Acht auf den Lazarus; da er mit den Banden hervortritt, lebte er zwar schon durch das Bekenntniß, aber frei ging er deßwegen noch nicht; indem er noch mit den Banden gebunden ist. Was thut also die Kirche, welcher gesagt wurde: Was ihr auf Erden löset etc. (Matth. 18, 18.), außer was der Herr sogleich seinen Jüngern sagte: Löset ihn und lasset ihn gehen.“ (g)

So war also die alte Buße in allen wesentlichen Stücken mit dem heutigen Bußsacramente eins und dasselbe. Nur könnte vielleicht Jemand zweifeln, ob auch die alte, wie die jezige Buße, nöthig gewesen sey, um von jeder schweren Sünde befreiet zu werden. Daher wollen wir noch auf die Frage antworten:

§. 4.

Für welche Sünden mußte man in der alten Kirche die Buße wirken?

Obwohl man leicht aus dem bisher Gesagten die vorgelegte Frage beantworten könnte, so wollen wir sie doch besonders abhandeln; weil es Viele gibt, welche glauben, daß die alte und öffentliche Buße nur für die größten und öffentlichen Lasterthaten, und eine andere, welche sie die heimliche Buße nennen, für die geringern und heimlichen Todsünden in der alten Kirche gewirkt

(g) Serm. 8. de verb. Domini.

werden mußte. Allein wir werden gleich sehen, daß damals für alle schwere Sünden die eigentliche, d. i. öffentliche Buße bestimmt war; weßwegen wir dann auf alles das antworten werden, was man dawider einzuwenden pflegt.

Wir haben schon oben (§. 1.) vernommen, daß man in den ersten Zeiten der christlichen Kirche keine andere eigentliche Buße gekannt hat, als jene, welche öffentlich ausgeübt werden mußte. Nun aber ist es eben diese, welche die heil. Väter denen vorschreiben, welche Todsünden begangen haben. Man vernehme hierüber nur die kläresten und deutlichsten Stellen derselben.

Der heil. Ambrosius sagt: „Tägliche Sünden müssen wir bereuen; aber das ist nur eine Buße der geringen Fehler; die öffentliche Buße aber ist die Buße der schweren Sünden.“ (a) Der heil. Augustin lehret, daß durch die Taufe alle Sünden nachgelassen werden, und durch das Gebet: Vergib uns unsre Schulden ꝛc. die kleineren. (b) Die eigentliche Buße aber, sagt er, muß man für jene Sünden wirken, welche in den zehen Geboten verboten sind, nämlich Ehebruch, Raub ꝛc. (c) Ein Gleiches lehrt auch der heil. Cäsarius von Arles, da er schreibt: „Wenn es nur leichte Vergehungen sind, als da geschieht, wenn Einer in Worten oder durch einen fehlerhaften Willen, oder mit dem Auge oder Herzen gesündiget: so sind solche Makeln durch tägliches Gebet zu heilen. — Hat aber Einer Hauptverbrechen begangen, als da sind: ein falsches Zeugniß gegeben, einen falschen Eid geschworen, Hurerei oder Aberglauben getrieben ꝛc.; so kann er sie nicht durch eine geringe Genugthuung auslöschen (das heißt, er muß dann die beschwerliche öffentliche Buße thun), damit er, welcher sich zum Leid sehr Vieler zu Grun-

(a) Lib. 2. de poen. (b) Lib. de Symbol. (c) Lib. 50. Hom. hom. 50.

de gerichtet hat, auf gleiche Weise zur Erbauung Vieler sich wieder befreie. (d) Diesem stimmt der heilige Pacian, Bischof zu Barcellona, vollkommen bei, da er in seiner Ermahnung zur Buße sagt: „Vor allem wollen wir fleißig untersuchen, was Sünde und was Laster ist, damit man nicht meine, als wolle ich das ganze Menschengeschlecht zur Buße verbinden. — Die Sünden werden durch Ausübung guter Werke ersetzt und geheilt; die Laster aber sind Todsünden. Daher sollen diejenigen, welche ein Laster begangen haben, sich von den übrigen Gläubigen absondern und öffentlich Buße thun.“ Eben so ermahnet der heil. Gennadius einen Jeden, der zum heil. Abendmahle gehen will, daß er durch Thränen nnd Gebete genugthue; aber, setzt er bei, „dieses sage ich dem, welchen keine Tod- und schwere Sünden drücken; denn einen solchen ermahne ich, daß er zuvor durch die öffentliche Buße genug thue.“ (e)

Dergleichen Stellen aus den Kirchenlehrern könnten wir noch mehrere anführen; allein wir würden immer Ebendasselbe hören. Über das wissen wir, daß alle diejenigen, als aus der Gemeinschaft ausgeschloßen, betrachtet wurden, welche schwere Sünden gethan hatten, wie es aus folgenden zwei Stellen erhellet, nämlich aus den Worten des heil. Cyprian: „Wir verlangen täglich, daß uns das heil. Brod im Abendmahle gegeben werde, damit wir nicht durch Begehung eines schweren Verbrechens von dem Leibe Christi geschieden werden.“ (f) Und aus den Worten des heil. Gregor von Nyssa: „Alle diejenigen, welche eine schwere Sünde begangen haben, sollen von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschloßen werden.“ (g) Nun aber ist bekannt, daß ein solcher Ausgeschloßener nicht anders in die Kirchen-Gemeinschaft konnte wieder aufgenommen werden, als durch die Buße. Daher bekräftigen diese zwei heil. Vä-

(d) Hom. 1. (e) Lib. 2. de dogm. eccl. c. 53. (f) Lib. de orat. Domini. (g) Epist. ad Letojum.

ter mit andern Worten eben das, was wir oben behauptet haben. Dieses ließ sich auch, wenn es noch nöthig seyn sollte, durch ein Paar Thatsachen aus der Kirchengeschichte beweisen, welche nicht hätten geschehen können, wenn für die heimlichen Todsünden eine heimliche Buße existirt hätte. Dergleichen war, daß sich einige Sünder nach dem Zeugniße des heil. Ambrosius schämten, nicht zwar, wie heut zu Tage, ihre Sünden zu beichten, sondern darüber Buße zu thun. (h) Und daß der heil. Amphilochius, Bischof zu Iconium, sich nicht zu helfen wußte und deßwegen bei dem heil. Basilius sich Raths erholte, als ihm eine Frau einen heimlichen Ehebruch beichtete und die Buße verlangte, welche aber ihr zu ertheilen Amphilochius sich ein Bedenken machte; indem er sie dadurch bekannt zu machen und einer großen Gefahr auszusetzen fürchtete. Was ihm dann Basilius gerathen hat, vernahmen wir oben schon. Könnte sich wohl heut zu Tage, da wir eine heimliche Buße haben, auch so etwas ereignen? Welcher Beichtvater würde sich da in einer Verlegenheit befinden? Es war also damals für die schweren Sünden keine andere, als die öffentliche Buße gewesen.

Auch kleine Sünden durch eben diese Buße zu tilgen, wurde in der alten Kirche nicht nur für erlaubt, sondern für sehr nützlich gehalten. Weßwegen der heil. Cyprian jene Christen als sehr fromm und gottesfürchtig anrühmt, welche des bloßen Gedanken wegen, sich Opferscheine zu verschaffen, die Buße verlangten, und hiemit ein heilsames Mittel für obwohl kleine und geringe Wunden nachsuchten. (i) Aber schuldig war Niemand für kleine und läßliche Sünden die öffentliche Buße zu wirken, wie es der heil. Augustin ausdrücklich lehrt, da er sagt: „Diejenigen, welche aus Schwachheit oder Unwissenheit sündigen (was

(h) Lib. 2. de poenit. c. 11. (i) Tract. de lapsis.

er läßlich sündigen heißt), darf man nicht zu der traurigen und weinenden Buße zwingen; wohl aber jene, welche aus Bosheit wider Gottes Güte sich versündigen." (k) Eben so lehrt man noch heut zu Tage in der katholischen Kirche von dem Bußsacramente, wie Jedermann weiß. (l)

So bündig und unwiderleglich wir unsern Satz nun bewiesen zu haben glauben, so gibt es doch Einige, welche Verschiedenes dawider einzuwenden wissen. Wir wollen sie daher vernehmen und ganz kurz abfertigen.

I. Sagen Einige (m): Wenn in der alten Kirche alle diejenigen, welche eine schwere Sünde begingen, die öffentliche Buße hätten wirken müssen: so hätte es immer eine große Menge von Büßern geben müssen; welches doch der Kirchengeschichte widerspricht, und folglich würde fast Niemand in der Kirche der heil. Messe haben beiwohnen dürfen; indem zu Anfange der eigentlichen Messe die Büßer wie die Ungetauften aus der Kirche geschaft wurden. Wer wird wohl so was glauben können?

Nichts ist leichter, als solche unrichtigen Folgerungen zu widerlegen, welche immer voraussetzen, daß unter den Christen der ersten Jahrhunderte eben so viele Lasterhafte als in den spätern Zeiten gewesen sind. Das ist aber ganz unrichtig. Denn man bedenke nur, daß die Christen in der alten Kirche erst nach vorhergegangener Prüfung ihrer Sitten und in reifern Jahren getauft wurden, da also die jugendliche Hitze, welche Manchen zu großen Fehltritten verleitet, schon vorüber war; daß die ersten Gläubigen der öftern Verfolgungen wegen immer zum Tode bereit seyn und durch die herrlichen Beispiele der Märtyrer zur Beständigkeit in der Tugend ungemein ermuntert werden mußten; daß also

(k) Lib. 83. quaest. quaest. 26. (l) Conc. Trid. Sess. 14. can. 2.
(m) e. g. P. Francolin in libro: Clericus romanus. pag. 101.

sicher nur sehr wenige große Sünder unter den damaligen Christen konnten angetroffen werden. Freilich gilt das nur von den ersten vier Jahrhunderten; denn schon zu Anfange des fünften Säculums wurden sehr viele Sünden und Laster unter den Christen gefunden, wie es der heil. Augustin mit folgenden Worten bezeuget: „Jezt sind der Sünden so viele, daß wir uns nicht getrauen derentwegen einen Laye aus der Gemeinschaft auszuschließen; ja nicht einmal einen Kleriker abzusetzen.“ *) (n) Daher entstund auch bald eine heimliche Buße, wie wir weiter unten lesen werden. Aber auch zuvor waren schon die Büßer der vierten Classe bei der heil. Messe gegenwärtig, wie wir oben gesagt haben, folglich mußten nicht alle Büßer aus der Kirche gehen, wann die Messe der Gläubigen anfing. Überdas gab es leider damals auch schon so geschämige Christen, welche aus Schamhaftigkeit die Buße unterließen und also unwürdig zum Tische des Herrn gingen, wie hierüber Tertullian, Ambrosius, Augustinus ꝛc. klagten. Der erste sagt: „Die Meisten fliehen die Buße als eine Sache, wodurch sie offenbar werden, und denken mehr auf die Schamhaftigkeit, als auf ihr Heil.“ (o) Die Worte der zwei andern haben wir schon (§. 3. e. i.) angeführt.

II. Wenden Andere ein: Die alte Buße durfte nur einmal im Leben nach der Lehre des heil. Ambrosius empfangen werden; indem nur eine Buße wie eine Taufe war. (p) Nun aber sey es höchst unwahrscheinlich, daß die ersten Christen nicht öfter derselben sollten bedürftig gewesen seyn, wenn

(n) Enchirid. c. 80. (o) Lib. 2. de penit. c. 10. (p) Lib. 2. de poenit.

*) Gemäß den alten Kanonen (Can. apost. 25.) wurden die Kleriker abgesetzt, welche ein Laster begingen, dessentwegen ein Laye aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen wurde.

alle schwere Sünden durch die Buße hätten getilgt werden müssen.

Hierauf antworte ich: Nicht nur Ambrosius, sondern auch Tertullian, Augustin, und der Verfasser des uralten Buches Pastor lehren, daß für die Christen nur eine Buße ist; aber man erinnere sich, was ich bei dem vorigen Einwurfe sagte, und daß die alte Buße oft mehrere Jahre dauerte: so wird man nicht nur wahrscheinlich finden, daß die Christen während der ersten Jahrhunderte die Buße nicht öfter als einmal im Leben nöthig hatten, sondern vielmehr für gewiß halten, daß die meisten Christen in ihrem Leben niemals die Buße gebraucht haben; obwohl sie immer durch Gebete, Almosen, Fasten ꝛc. ihre kleinen Sünden büßten und alle Sonn- und Festtage communicirten. Erst zu Ende des vierten Jahrhunderts erkundigte sich der spanische Bischof Himerus beim Papste Siricius, wie er sich gegen jene zu verhalten habe, welche nach vollbrachter Buße in die vorigen Sünden zurückfallen. (q) Das gewiß nicht geschehen wäre, wenn die Christen damals, wie heut zu Tage, der Buße öfters bedurft hätten. Wie unwissend müßte jezt ein simpler Priester seyn, welcher sich hierüber beim Papste Raths erholte?

III. Den stärksten Einwurf glauben uns diejenigen zu machen, welche sagen: In der alten Kirche waren bekanntlich nur die drei Lasterthaten, Abfall vom Glauben, Todschlag, und Ehebruch, der Buße unterworfen; folglich nicht alle schwere Sünden.

Allein auch dieser Einwurf schadet unserer Behauptung nicht; denn wenn es schon wahr ist, daß Anfangs vorzüglich die drei genannten Laster die unschuldigen Sitten der Christen befleckten, und also dafür von den Bischöfen eine schickliche Arznei mußte verordnet werden:

(q) Epist. 1. ad Himer. c. 5.

so ist doch nicht minder wahr, daß nachher, als die Sitten der Christen sich verschlimmerten, auch für andere Sünden Buß-Zeiten und Werke von den Kirchen-Räthen bestimmt wurden. Der heil. Firmilian berichtet uns nämlich, daß alle Jahre die Bischöfe und Priester sich versammelten, damit diejenigen, welche in Sünden fielen, die Anleitung erhielten, wie sie bei Gott wieder zu Gnaden kommen können; „nicht, als ob wir ihnen die Sünden vergeben, sagt dieser heilige Lehrer, sondern damit sie durch uns zu der Erkenntniß ihres sündhaften Standes geführt und Gott vollkommner genug zu thun angehalten werden." (r) Daher findet man von Jahrhundert zu Jahrhundert in den Buß-Kanonen immer für mehrere Sünden angesetzte Bußzeiten und Werke. So bestimmte die Kirchenversammlung von Elvire, einer der ältesten und strengsten, nicht nur für die oben genannten Laster die Bußstrafen, sondern auch für Jungfrauen, welche nach abgelegtem Gelübde der Keuschheit sich fleischlich versündigten, für Ältern, welche mit ihren Töchtern ein schändliches Gewerb treiben, für die, welche ein falsches Zeugniß geben oder Andere fälschlich anklagen ꝛc. Der Kirchenrath von Neucäsarea schreibt jenen ihre Buße vor, welche zwei Schwestern heirathen oder öfter geheirathet haben; doch bestimmt er für Einen, welcher ein Verlangen nach einem Weibe hatte, nachher aber seine Lust nicht vollbrachte, keine Buße, weil er durch Gottes Gnade befreiet wurde. (s) Eben so bestimmten auch einzelne Bischöfe immer für mehrere Sünden die Bußzeiten, je weiter sie von den ersten Jahrhunderten entfernt waren. So schreibt der heilige Basilius für einen Raub eine Buße von drei Jahren vor, und gesteht, daß vorher kein alter Kanon darüber was verordnet hat. (t) Der heil. Gregor von Nyssa klagt darüber, daß zu seiner Zeit noch keine Bußstrafen von den Vätern über den Geiz

(r) Epist. ad Stephan. (s) Can. 4. (t) Epist. can. ad Amphiloch.

gesetzt wurden, und sagt: „Wer heimlich etwas entfremdet hat, und es dem Priester beichtet, wird seine Krankheit durch den Fleiß, womit er das Gegentheil thun wird, heilen, nämlich durch Almosen. (u) Hingegen der heil. Cäsarius von Arles zählt den Geiz, Diebstahl, Raub, Neid ꝛc. unter die Hauptsünden, für welche man lange Zeit Buße thun mußte. (x) Über das waren nicht in allen Kirchen ebendieselben Buß-Kanonen. So versichert uns der heil. Augustin, daß noch zu seiner Zeit Bischöfe gewesen sind, welche glaubten, daß nur Abfall vom Glauben, Todschlag und Ehebruch mit der Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft zu bestrafen seyn. (y) Welche Meinung er aber weder gutheißt, noch verwirft.

Allein darüber darf man sich wohl nicht wundern, daß nicht in allen Kirchensprengeln ebendieselben Buß-Kanonen angetroffen wurden; indem

1stens nur für jene schweren Sünden Bußstrafen verordnet wurden, welche damals sind verübt worden; daher man überhaupts das Axiom annehmen muß: Je unschuldiger in einem Orte oder zu einer Zeit die Sitten waren, desto weniger Bußkanonen gab es dort oder damals.

2tens weil in den alten Zeiten eben so wenig, wie in den neuern die Sittenlehrer einig waren zu bestimmen, ob dieses oder jenes eine schwere oder geringe Sünde sey, so lange nicht die unfehlbare Kirche darüber gesprochen hat. Weßwegen der heilige Augustin sagt: „Für einen einzelnen Menschen ist es sehr hart und gefährlich anzugeben, was eine Tod- oder geringe Sünde ist.“ (z) Hätten doch die nachmaligen Casuisten eben so gedacht!

3tens hatte man nicht allezeit ebendieselbe Ansicht von

(u) Epist. can. ad Letojum. (x) Hom. 8. (y) Lib. de fide et oper. c. 19. (z) Lib. de civit. Dei. c. ult.

von einer Handlung. Man denke nur an die Schauspiele und an die dritte Ehe. Wie hoch wurde es vormals einem Christen angerechnet, den Komödien beigewohnt oder das drittemal geheirathet zu haben? Aber wie ganz anders denkt man in unsern Tagen hierüber?

IV. Endlich möchte wohl noch Einer sagen: Wenn alle schwere Sünden hätten durch die öffentliche Buße abgebüßt werden müssen: so wäre die heimliche Buße, dergleichen unsere Beicht ist, damals überflüßig gewesen, und hätte also noch nicht existirt; was doch viele Gelehrte nicht zugeben wollen.

Antwort: Allerdings war in der ersten Kirche die Buße nicht unter der Form anzutreffen, unter welcher sie in unsern Tagen existirt. Denn erst nach mehrern Jahrhunderten bekam sie die jezige Einrichtung, wie im folgenden Hauptstücke wird bewiesen und dadurch anders Denkende zurecht gewiesen werden.

---

§. 5.

Von der Form der alten Buße.

Nachdem wir bisher vernahmen, was man in den ersten Jahrhunderten unter dem Worte Buße verstanden (§. 1.) und was die Wesenheit derselben ausmacht hat (§. 2.): so müssen wir doch noch etwas über die Form der alten Buße reden, um die Frage: Was war die Buße der Katholiken in den ersten Jahrhunderten? vollständig beantwortet zu haben. Denn wenn schon die Wesenheit einer Sache nicht von der Form abhängt, und unter verschiedenen Formen unveränderlich bleibt: so kommt doch unstreitig sehr viel auf die Form an, unter welcher eine Sache erscheint; indem jene nicht nur auf die meisten Menschen sehr stark wirket, son-

dern selbst den Zeitgeist, der sie hervorgebracht hat, deutlich genug zu erkennen gibt. Daher werden wir nun die Art und Weise, nach welcher ein großer Sünder in der alten Kirche die Verzeihung seines nach der Taufe begangenen Verbrechens wieder erhielt, kürzlich erzählen, und dann die Ursache hievon in dem damaligen Zeitgeiste nachweisen.

Hatte ein Christ schwer gesündiget, so wurde er, wenn seine Lasterthat öffentlich geschehen ist, oder nachher offenbar wurde, von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschloßen, oder er schloß sich selbst von dem Tische des Herrn aus, wenn sein Verbrechen noch geheim war, und er wieder Verzeihung erhalten wollte. Daher sagt der heil. Augustin: „Wenn Einer sein Vergehen erkannt, und sich vom göttlichen Altare entzogen hat, so wird er bald die Verzeihung von der Barmherzigkeit Gottes erhalten, weil der, welcher sich erniedriget, erhöhet wird.“ (a) Der öffentliche Sünder, wenn er nun wieder in die Gemeinschaft der Kirche wollte aufgenommen werden, gab sich dann öffentlich schuldig und hielt um die Buße an, welches der geheime Verbrecher in Geheim beim Bischofe oder einem Priester that; beide aber mußten die Buße öffentlich ausüben, welche ihnen die Geistlichkeit bestimmt hat; indem Jesus Christus, wie der heil. Papst Leo sagt, den Vorstehern der Kirche die Macht übergeben hat, den Beichtenden die Ausübung der Buße zu bestimmen. (b) Während der Bußzeit mußten die Büßer öfters fasten, eifrig beten, ihre Sünden vom Herzen bereuen und zu verbessern trachten. Bei dem öffentlichen Gottesdienste wurde über sie von der Geistlichkeit öfter gebetet, und auch die übrigen Gläubigen beteten und fasteten für sie. Endlich am Gründonnerstage erhielten sie, wenn ihre Bußzeit erfüllt war, öffentlich die Aussöhnung vermittels eines Gebetes, welches die Geistlichkeit über die Büßer ver-

(a) Serm. 252. (b) Epist. 82. ad Theodor.

richtete und dabei ihnen die Hände auflegte, wie wir alles dieses schon in den vorigen §§. bewiesen haben.

Daraus ersehen wir klar, daß die Büßer in der alten katholischen Kirche nicht so gelinde und so geheim behandelt wurden, wie jezt, da man die Buße wie eine Privatsache des Büßers zu betrachten pflegt, und als solche im größten Geheim zu verrichten sucht. Die Grundursache hievon aber muß man in dem ehemaligen Zeitgeiste der Christen aufsuchen, welcher freilich von dem nachmaligen unterschieden war.

Die ersten Christen zeichneten sich nämlich vorzüglich durch drei Eigenschaften aus, welche auf alle ihre Handlungen, also auch auf die Buße, einen sehr großen Einfluß hatten und die äußerliche Einrichtung oder Form derselben größtentheils bestimmten. Diese charakteristischen Merkmale waren:

I. Ihre wechselseitge Liebe und gemeinschaftliche Theilnahme an Allem, was auch eigentlich nur einzelne Mitglieder betraf. Daher war bei ihnen Alles gemeinschaftliche Sache: sie beteten mit einander, hielten gemeinschaftliche Liebesmahle, feierten mit einander das Andenken ihres göttlichen Meisters und aßen da alle von einer Speise und tranken aus einem Becher; sogar die liegenden Gründe besaßen sie eine Zeitlang gemeinschaftlich; mit einem Worte: sie waren ein Herz und eine Seele. (c) Kein Wunder also, daß, wenn Einer aus ihnen schwerlich sündigte, alle Übrigen darüber ein wahres Herzens-Leid hatten, ihn zur Buße ermahnten, selbst halfen Buße thun, für ihn und mit ihm beteten rc. Dadurch mußte die Buße, der Form nach, nothwendig eine öffentliche und gemeinschaftliche (publica*) Buße werden, wie wir sie auch wirklich bisher kennen lernten.

(c) Act. 4, 32.

*) Publica hat hier dieselbe Bedeutung, wie in dem Worte Res-

II. Ihr großer Eifer für die reinen Sitten; indem sie Niemanden in ihre Kirche aufnahmen, welcher nicht feierlich versprach, tugendhaft und fromm zu leben, und Niemanden in derselben duldeten, welcher sich mit einer Lasterthat befleckte. Daher schloßen sie dergleichen von ihrer Gemeinschaft aus, und nahmen sie nicht eher wieder in diese auf, als bis sie ihre Besserung durch Thaten hinlänglich bewiesen und ihre Beständigkeit im Guten genugsam erprobet hatten. Dieses mußte nothwendig die Buße langwierig und strenge machen. Woher es denn kam, daß manche Büßer 10 bis 20 Jahre Buße wirken mußten, und, wenn einer nach vollbrachter Buße in die nämliche oder in eine andere schwere Sünde zurückfiel, gar nicht mehr zu jenen Heilsmitteln gelassen wurde. Darum war die alte Buße auch etwas Seltenes.

III. Ihre Simplicität in allen ihren Handlungen und vorzüglich in allen ihren Religionsgebräuchen. Daher trift man bei der alten Buße nichts an, als was die Natur der Sache foderte, und darum war auch kein Abrichten zur Beicht, keine Casuistik ꝛc. nothwendig. Nur einige örtliche Umstände gaben zu besondern Einrichtungen Anlaß. Dergleichen waren die Eintheilung der Büßer in vier Klassen, die Aufstellung des Bußpriesters ꝛc., wovon wir oben schon geredet haben, und welche niemals in allen Orten, noch zu allen Zeiten anzutreffen waren.

Da gegen das Ende des 4. Säculums die Liebe und der Eifer der ersten Christen zu erkalten anfingen: so entdeckt man schon zu dieser Zeit Manches, was späterhin zu den Veränderungen, welche mit der alten Bußform vorgingen, Anlaß gegeben hat. So geschah es damals, daß Mehrere, welche der heil. Messe bei-

---

publica; daher scheint mir das Wort öffentlich, womit man es gewöhnlich im Deutschen ausdrückt, zu wenig auszusprechen.

wohnten, nicht mehr zur Communion gingen, obwohl sie keine Büßer waren und der heil. Chrysostomus sehr eifrig dawider predigte*); denn von nun an konnte man die Büßer der 4. Classe fast nicht mehr von den Nichtbüßern in der Kirche unterscheiden, und dieses gab dann Gelegenheit zur Entstehung einer heimlichen Buße. Um die nämliche Zeit verlangten schon einige Büßer gleich nach erhaltener Buße die Aussöhnung. Allein diese, sagt der heil. Ambrosius, wollen nicht so fast sich auflösen, als den Priester binden. (d) Dessen ungeachtet sah man sich doch bald durch Zeitumstände genöthiget, diesen Wunsch der Büßer größtentheils zu erfüllen. Ein Gleiches geschah noch früher mit den Sündern, welche nach vollbrachter Buße wieder gefallen sind, und von neuen um die Buße anhielten; denn der Papst Siricius verordnete, daß ihnen, wenn sie bis zum Ende ihres Lebens Buße wirken, die Aussöhnung ertheilt werden soll. (e) Zu Anfange des 5. Jahrhunderts erlaubte auch Papst Innocens, daß man denjenigen, welche auf dem Todbette erst die Buße und Aussöhnung verlangten, nicht nur jene, sondern auch diese ertheilen durfte. (f) Späterhin wich man noch mehr von der alten Bußdisciplin ab, wie wir im folgenden Hauptstücke lesen werden.

(d) Lib. 2. de poenit. c. 9. (e) Epist. ad Himer. c. 5. (f) Epist. ad Fxuper

---

*) Vergebens, sagt er, hält man das Opfer täglich, wenn Niemand daran Theil nimmt. — Wer es an der Genießung der Geheimniße nicht mithält, der steht als ein Verächter oder Dummkopf dabei. Hom. 3. in c. 1. hd Ephes.

Zweites Hauptstück.

Was ist die Buße im Mittelalter geworden?

§. 1.

Vormerkungen.

Die alte Buße und die jezige Beicht unterscheiden sich so sehr von einander, daß man kaum glauben sollte, daß sie eins und dasselbe seyn. Allein wenn man sie etwas näher betrachtet, darüber nachdenkt und mit einander öfters vergleicht; so findet man doch deutlich, daß sie der Wesenheit nach allerdings ebendasselbe sind. Es geht nämlich da, als wie wenn man einen Menschen, den man in seiner Jugend gekannt hat, nach vielen Jahren als einen alten gebrechlichen Mann wieder sieht. Bei dem ersten Anblicke glaubt man ganz einen andern Menschen zu sehen; betrachtet man ihn aber länger und genauer, so entdeckt man bald einige Gesichtszüge, die uns nicht mehr im Zweifel lassen, daß es ebenderselbe ist, den wir vor mehrern Jahren gesehen haben. Erzählt er uns noch über das seine bisher ausgestandenen harten Schicksale, erinnert er uns an die vielen Jahre, die seitdem verfloßen sind; so wundern wir uns gar nicht mehr, daß er nun ein ganz anders Aussehen hat: wir begreifen leicht, daß er nun jene blühende Gesichtsfarbe, jene jugendlichen Kräfte und Munterkeit nicht mehr besitzen kann, die wir vormals an ihm bewunderten. Eben so verhält es sich auch mit der Buße. Die tausend Jahre der Unwissenheit, welche auf die Jahre des schönsten Flores für die Buße folgten, und die verschiedenen Ereigniße, welche auf sie sehr nachtheilig

wirkten, mußten ihr nothwendig nach und nach ein anders Aussehen verschaffen, als sie vorher hatte.

Denn die Verwandlung der alten in die heutige Buße geschah nicht auf einmal, sondern während eines Zeitraumes von beinahe tausend Jahren; indem um die Mitte des 5. Jahrhunderts ein Theil der öffentlichen Buße zu einer geheimen für minder schwere Sünden wurde und andere Veränderungen in Rücksicht der alten Buße vorgingen, ohne daß doch diese gänzlich aufhörte; denn dieses geschah erst im zwölften und in folgenden zwei Jahrhunderten, während deren die geheime Buße immer mehr zunahm, und die heutige Form erhielt. Daher können wir die Geschichte von den Veränderungen, welche die Buße im Mittelalter erlitten hat, schicklich in zwei Perioden abtheilen, wovon die erste von der Mitte des fünften bis zum Ende des eilften Säculums reichet, und die zweite die folgenden drei Jahrhunderte in sich begreift. Wir werden nicht bloß die successive Verwandlung der alten Buße in die jezige erzählen, sondern auch zugleich die Ursachen davon aufzuhellen suchen.

---

§. 2. Erste Periode.

Von der Mitte des V. bis zum Ende des XI. Jahrhunderts.

Die öffentliche Buße, welche für mehrere Sünden bestimmt wurde, verlor vieles an ihrer vorigen Strenge, und wurde zum Theil eine heimliche Buße.

Bekanntlich fing mit dem fünften Säculum eine sehr unglückliche Zeit für die Kirche Christi an und dauerte mehrere Jahrhunderte fort. Im Abendlande brachten die Einfälle vieler barbarischen Völker, welche theils Heiden, theils Ketzer waren, große Unordnung, Sitten-Verderbniß, Unwissenheit und Rohheit hervor. Im Orient bewirkten fast dasselbe die heftigen und gewaltsamen Religionsstreitigkeiten, und dann die Einfälle der

Sarazenen, welche Muhamets Lehre überall mit Feuer und Schwert zu verbreiten suchten. Kein Wunder also, daß von nun an Sünde und Laster schrecklich überhand nahmen, der Gemeingeist der Christen getrennt, der Eifer für das Gute geschwächt, und die strenge Kirchenzucht gelähmt wurde. Zwar verlor dabei die Geistlichkeit an ihrem äußerlichen Ansehen nur wenig; ja sie gewann im Abendlande vielmehr, besonders an weltlicher Macht: (a) indem die neuen Fürsten die Bischöfe der Geschicklichkeit wegen zu öffentlichen Geschäften brauchten, und die Unterthanen dieser, als Fürsprecher und Vermittler bei jenen, nöthig hatten; weil Religion und ihre Diener fast das Einzige waren, was die rohen Gemüther derselben achteten. Besonders aber erlangten bei diesen Zeit-Ereignißen die Päpste eine außerordentliche Macht. (b) Hingegen die Moralität und die Wissenschaften litten bei der Geistlichkeit, wie bei allen Ständen, einen unersetzlichen Schaden; denn da der Klerus reich und mächtig wurde, sagt ein gewisser Gelehrter, wurde er auch ehrgeizig, üppig, lasterhaft und unwissend. (c)

Über das fing man um diese Zeit gegen diejenigen, welche in die Kirche vermittels der Taufe aufgenommen wurden, viel nachsichtiger und gelinder zu seyn an; indem man sie ohne strenge Prüfung und langen Unterricht zur Taufe ließ, wie es die Bekehrungsgeschichte des fränkischen Königs Klodowich beweiset. (d) So gar alle Kinder der christlichen Ältern, die man vormals nur im Nothfalle taufte, wurden nun ohne allen Anstand zur Taufe angenommen. (e) Auf diese Art sind die meisten damaligen Christen ohne Unterricht in die katholische Kirche aufgenommen worden.

Alles dieses mußte ganz natürlich auf die Buß=

(a) Schmidt, Geschichte der Deutschen. 2. B. 9. C. (b) Ebend. 10. C. (c) Leitfaden in der Kirchengeschichte. 2. B. 354. S. (d) Schmidt rc. 3. B. 13. C. (e) Nat. Alexand. H. E. Tom. XIV. p. 381.

Anstalt sehr stark wirken. Die vielen Sünden und Laster, welche nun in der Christenwelt angetroffen wurden, hatten zur Folge, daß mehrere Sünden den Bußgesetzen unterworfen wurden. Daher findet man von nun an immer mehr Bußkanonen, d. i. Verordnungen, welche die Bußwerke für jede schwere Sünde derselben Zeit bestimmten. Wir haben schon oben gelesen, daß der heil. Cäsarius von Arles im 6. Jahrhunderte viel mehrere Sünden unter jene zählte, welche durch die langwierige Buße zu büßen waren, als die Väter der ersten Jahrhunderte. Je weiter man sich von dem goldenen Zeit-Alter des Christenthums entfernt, desto mehr solche Sünden findet man auch. Wie viele und welche Gattungen Sünden endlich in 10. und 11. Jahrhunderten den kanonischen Strafen unterworfen waren, kann man in den Sammlungen der Kanonen ersehen, welche Rhegino, Abt zu Prüm, und Burchard, Bischof zu Worms, verfaßten. Dort wird dem, welcher Blut oder Fleisch von einem Vieh aß, das von einem andern zerrissen wurde; dem, welcher seinem eigenen Priester verachtete, in eine fremde Kirche ging, dort communicirte und seinen Zehend dahin gab; dem, welcher einen Bischof oder dessen Abgeordneten streitig machte, die Bauern oder Knechte, welche ein Verbrechen begingen, nackt mit Ruthen zu züchtigen ꝛc. (f) die dafür verordnete Buße auferlegt. Bei Burchard heißt es: Hast du die Fasten vor dem Abendgottesdienste gebrochen? hast du die Messe, das Gebet, oder das Opfer eines verehelichten Priesters verachtet, so daß du ihm nicht beichten und das Abendmahl von ihm empfangen wolltest, weil er ein Sünder zu seyn scheint? ꝛc. (g) Alle diese, welche so etwas sich zu Schulden kommen ließen, mußten die in den Kanonen angesetzten Bußwerke ausüben.

Da nun schon zu Anfange des 5. Säculums die Anzahl der großen Sünder so sehr angewachsen war, daß

(f) Schmidt, Geschichte ꝛc. 3. B. 13. C. (g) Ebend. 4. B. 13. C.

man sich kaum getraute, wie der heil. Augustin oben (§. 4. n.) sagt, sie zur Buße anzuhalten, und da schon mehrere sich in die Nothwendigkeit versetzt sahen, nach ausgeübter Buße nochmal um diese anzuhalten (§. 5. e.): so konnte man die alte Bußdisciplin freilich nach ihrer ganzen Strenge nicht mehr beibehalten, indem man gegen eine Menge nicht rauh und hart verfahren dürfe, sagt eben dieser heil. Vater, sondern die Strenge nur bei Sünden, welche Wenige begangen haben, anzuwenden ist. (h) Daher that der Papst Leo sehr weislich, da er um die Mitte des 5. Jahrhunderts das öffentliche Bekenntniß als einen Mißbrauch abschafte, weil es schon genug sey, wenn man seine Sünden einem Priester in Geheim beichtet, und weil dann Mehrere zur Buße aufgefodert werden könnten, wenn das Gewissen der Beichtenden nicht mehr dem Volke bekannt würde; (i) auch da er einen Unterschied zwischen den schweren Sünden in Rücksicht der Buße machte, und die minder schweren einer heimlichen Buße unterwarf; indem er an Rusticus, Bischof zu Narbone, schrieb: „Welche einem heidnischen Gastmahle beigewohnt und Opferfleisch gegessen haben, können durch Fasten und durch die Auflegung der Hände gereiniget werden, welche aber Götzenbilder angebetet, oder Todschlag oder Hurerei begangen haben, dürfen nur durch öffentliche Buße zur Gemeinschaft gelassen werden. (k) Doch darf man nicht denken, daß Leo hiedurch eine neue Gattung Buße aufgebracht hat; denn die Buße, welche er für die minder schweren Sünden vorschrieb, war eben jene, welche die Büßer der 4. Classe ausüben mußten, welche aber zu seiner Zeit schon einer heimlichen Buße glich, wie wir schon oben (§. 5.) angemerkt haben.

Eine andere Art von heimlicher Buße, das Kloster-Leben nämlich, kam bald darauf in der katholischen

(h) Epist. 64. ad Aurel. (i) Epist. 20. ad episc. Campan. (k) Epist. 92. c. ult.

Kirche auf, von welcher Gennadius sagt: „Wir läugnen eben nicht, daß auch Todsünden durch eine heimliche Genugthuung getilgt werden; aber zuvor muß man das weltliche Kleid ausziehen, zu einem religiösen Leben sich bekennen ꝛc. (l) Zwar hatte die heil. Thais schon im 4. Säculum ihre Sünden in der Wüste unter den Einsiedlern abgebüßt. (m) Allein dieses scheint mir mehr eine öffentliche als heimliche Buße gewesen zu seyn, weil auch die anderen Einsiedler wahren Antheil daran nahmen; indem diese für sie beteten und andere gute Werke verrichteten. Das Klosterleben als heimliche Buße wurde vom 6. Jahrhundert an vorzüglich den Geistlichen, welche schwer gesündiget haben, auferlegt, wie wir es aus der Synod zu Agd in Frankreich (v. J. 506. 50. Cap.) sehen können. Auch mehrere Layen ergriffen diese heimliche Bußart, doch wurde sie niemals so frequent, wie jene, welche Leo verordnet, und welche man gewöhnlich die Beicht heißt. Unstreitig war diese auch für die damaligen Zeiten eine sehr nützliche und heilsame Einrichtung, wie selbst ein gelehrter Protestant gestehet, da er sagt: „Das einzige Mittel, das etwa noch übrig blieb, den gänzlichen Verfall der Religion unter dem Volk zu wehren, war die Beichtanstalt. — Dadurch wurde doch nach und nach auch unter dem niedrigsten Volke mancher Aberglaube ausgerottet und einige Ausübung von Moral erhalten.“ (n) Sie verbreitete sich auch sehr schnell; indem man schon im 7. Jahrhundert in einigen Orten die jährliche Beicht eines jeden erwachsenen Katholiken als ein Gesetz ansah, wie es Egbert, Bischof zu York, bezeuget mit den Worten: „Zur Zeit des Papstes Vitalian fing man in England an, die Beicht vor dem Ostertage gleichsam gesetzmäßig anzusehen.“ (o) Und im 9. Säculum mußte nach den von Rhegino gesammelten Kanonen jeder

(l) Lib. de eccl. dogm. c. 53. (m) Messanguy, Leben der Heiligen. 8. Octob. (n) Spittler, Grundriß der Kirchengeschichte. S. 241. (o) Dialog.

Pfarrer seine Untergebenen ermahnen: „daß, wer sich einer schweren Sünde schuldig weiß, am Mittwoche vor der Fasten eilends zu der Mutter, der Kirche, laufe, wo er das, was er übels begangen hat, mit aller Demuth und Zerknirschung des Herzens aufrichtig beichte und das Bußmittel nach der von den Kanonen vorgeschriebenen Art erhalte. — Aber nicht allein jener, der eine Todsünde begangen, sondern auch jeder, welcher das in der Taufe erhaltene Unschuldkleid durch eine Sünde bemackelt hat, soll zu seinem Priester eilen und zur Reinigung seines Herzens alle Übertretungen und Sünden, durch welche er sich erinnert, Gott beleidiget zu haben, demüthig beichten.“ (p) Ja nicht nur zur österlichen, sondern auch zu andern Zeiten legte man damals Beichten ab; denn die Kanoniker des Chodegang mußten ihrem Bischofe zweimal des Jahrs beichten (q), und die Kirchenversammlung von Celchyt beschloß, daß, wenn Einer ohne Beicht stirbt, man für ihn nicht beten soll.

Nebst der heimlichen dauerte auch die öffentliche Buße noch fort. Was für Sünden aber durch diese oder jene gebüßt werden sollten, bestimmte der Kirchenrath von Lestin durch folgenden Kanon: „Wer seine begangene Lasterthat heimlich oder freiwillig beichtet, darf sie heimlich büßen; wer aber von seinem Verbrechen öffentlich überwiesen wurde, oder es eingestanden hat, soll öffentliche Buße nach den Kanonen thun.“ Diese letzte wurde vorzüglich den Sündern bei den Sendgerichten auferlegt, von welchen der gelehrte Schmidt in seiner Geschichte der Deutschen sagt: „Jeder Bischof mußte jährlich seinen Kirchensprengel visitiren. — So bald er an einem Orte angekommen war, wählte er einige von den ältern angesehenern und wahrhaftigern Männern, die einen Eid ablegen mußten, die

(p) Lib. I. Collect. Can. c. 288. (q) Regul. XIV.

Wahrheit von allen dem zu sagen, was sie wissen, gehört haben, oder noch erfahren werden, was gegen den Willen Gottes oder das rechte Christenthum in dieser Pfarrei geschehen ist, z. B. ob Jemand Einen umgebracht, oder geraubt habe; ob Jemand bei Bäumen Opfer entrichtet oder andern Aberglauben getrieben habe ꝛc. Alsdann wurde den Schuldigen nach Verschiedenheit der Verbrechen die in den Kanonen bestimmte Buße aufgelegt.“ (r)

Aber diese Bußen waren damals weit nicht mehr so strenge, wie in den ersten Zeiten der Kirche; indem die Bußzeiten viel kürzer, die Bußwerke viel leichter und der damaligen Denkungsart angemäßner waren: wie es die Bußbücher jener Zeiten beweisen; dergleichen eines Theodor, ein griechischer Mönch und nachheriger Erzbischof zu Kanterbury, im 7. Jahrhunderte verfaßte, worin die verschiedenen Gattungen von Sünden nach den manchfaltigsten äußern Umständen classificirt, und bei jeder derselben bestimmt war, welche Büßung dem Beichtkinde aufzulegen ist, welches sich zu einem solchen Verbrechen bekennet, z. B. Fasten, Psalmen beten ꝛc. Zugleich war aber auch angemerkt, daß, wenn der Büßer nicht fasten könnte, wie viel Psalmen er dafür beten oder Almosen geben sollte. Denn damals waren schon die sogenannten Loskaufungen (Redemptiones) im Brauche, vermög deren man ein bestimmtes Almosen für die Strafe der begangenen Sünden gab. Von diesen sagt Schmidt: „Dabei liegt der Text des Propheten Daniel (4, 24.) Löse deine Sünden durch Almosen, zum Grunde. — Diese Erfindung mußte bei den Franken ihr Glück machen. Bei ihnen waren alle Verbrechen taxirt, und wenn Einer seine Taxe oder das Friedegeld, wie sie es nannten, gezahlt hatte, durfte ihn weder die Obrigkeit, noch der beleidigte Theil etwas anhaben. Eben so konnte ein

(r) 3. B. 13. C.

Frank leicht denken, daß, wenn er Gott oder an dessen Statt den Kirchen und Armen etwas Gewisses gezahlt hätte, er wegen seiner Sünde gar nichts mehr zu sorgen hätte." (s) Diese Meinung gab nachmals zu Ablässen einer besondern Art Gelegenheit, wovon wir weiter unten reden werden.

Unter den damaligen Bußwerken, welche den öffentlichen Büßern aufgelegt wurden, waren wohl keine, die man lieber ausübte und zugleich dem Zwecke weniger endsprachen, als die Wallfahrten in sogenannte heilige Orte, z. B. Rom, Jerusalem ꝛc. Denn diese Andachten waren recht nach dem Geschmacke der leichtsinnigen und arbeitscheuen Barbarn. Auch gaben sie Anlaß zu verschiedenen Neuerungen in Rücksicht der Buße. Vor Alters konnte nach den Kirchensatzungen ein Büßer von keinem andern Bischofe als seinem eigenen die Aussöhnung erlangen. (t) Allein jezt fing man zu Rom an, auch fremden Büßern die Losspréchung zu ertheilen. Um dieses zu hindern verordneten die Bischöfe im Deutschlande, daß die Wallfahrter zu Hause vor ihrer Abreise beichten, und sich versöhnen lassen sollen, wie es Achyto, Bischof zu Basel, in seinen Capitularien anmerkt und folgende Ursache hiervon angibt, weil sie von ihrem eigenen, und nicht einem auswärtigen Bischofe zu binden, und zu lösen sind. Ungeachtet dessen ließ man sich doch zu Rom nicht abhalten; vielmehr schrieb Papst Gregor, der 7te, dem Bischofe von Lüttich, der sich etwas frei über diese Neuerung herausgelassen hat, folgende Worte zurück: „Wir mußten uns wundern, daß du dieses ohne schuldige Reverenz und mit bissigen Worten getadelt hast, als hätte der apostolische Stuhl nicht die Gewalt, wenn immer und wo immer zu binden und zu lösen." (u) Dieses lautet freilich ganz anders, als was der römi=

(s) 2. B. 9. S. (t) Concil. Nicaen. I. Can. 5. (u) Schmidt, 5. B. 16. S.

sche Klerus einst dem Marcion, welcher von seinem Vater, der zugleich sein Bischof war, eines Lasters wegen aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschloßen wurde, zur Antwort gab, da er zu Rom um die Aussöhnung anhielt: „Wir können dich ohne Befehle deines verehrungswürdigen Vaters nicht wieder in die Kirche aufnehmen,“ (w) war der kurze Bescheid, den er zu Rom erhielt. Allein das päpstliche Ansehen war im eilften Jahrhunderte ganz anders beschaffen, als im zweiten; daher blieb es nachher nicht einmal bei dem, was Gregor behauptete, sondern man beschloß in einem Kirchenrathe zu London im J. 1143, daß einige Sünden nur zu Rom dürfen losgesprochen werden; welches die päpstlichen Reservationen ausmacht.

Aber nichts vergrößerte die Macht des Papstes mehr, als der neue Kirchenbann (Excommunicatio), womit derselbe auswärtige Fürsten und Herren belegte. In der alten Kirchen konnte zwar der Bischof zu Rom, so wie jeder anderer, denjenigen von seiner Gemeinschaft ausschließen, welcher vom Glauben abfiel oder ein anderes großes Laster beging; allein diese Ausschließung hatte weiter keine andere, als eine bloß geistliche Wirkung. Da aber diese auf die rohen Gemüther der Barbarn wenig Eindruck machte, bedienten sich die Bischöfe in spätern Zeiten andrer Arten von Excommunicationen, womit nämlich ein förmlicher Fluch oder verschiedene zeitliche Strafen verbunden waren. So hatte die Kirchen-Versammlung zu Tours i. J. 566 beschloßen, daß über Einen, der Kirchengüter an sich gezogen und nach dreimaliger Ermahnung sie nicht zurückgestellt hat, von der versammelten Geistlichkeit der 108te Psalm gesprochen werden soll, damit der Fluch, welcher über den Judas gekommen ist, auch über ihn komme, und er nicht nur als ein Ausgeschloßner, sondern auch als ein Verfluchter sterbe.“ Und bei dem fränkischen Könige Childebert

(w) S. Epiphan. haeres. 42.

brachten es die Bischöfe dahin, daß er verordnete: „Derjenige, welcher seinen Bischof nicht hören, und darüber excommunicirt werden wird, soll nicht allein bei Gott auf ewig verdammt, sondern auch von dem königlichen Palaste gänzlich ausgeschloßen seyn, und noch oben drein seine Güter verlieren.“ (x)

Was also das zweite Concilium zu Chalons zu Anfange des 9. Jahrhunderts sagt: Das Bußthun nach der alten Einrichtung der Kanonen ist in den meisten Orten abgekommen, gilt wohl vorzüglich von dem Ende dieser Periode, von der wir bisher geredet haben; denn anstatt der alten Ausschließung aus der Gemeinschaft der Kirche wurde sehr oft die Excommunication gebraucht; die Bußzeiten waren sehr abgekürzt, die beschwerlichen Bußwerke in leichte verändert, und die Lossprechung oft gleich nach der auferlegten Buße ertheilt, wie wir aus folgendem Kanon des Burchard und Gratian ersehen können, welchen sie aus einem Concilium vom 7. oder 8. Jahrhunderte genommen haben und der also lautet: „Wenn ein Excommunicirter oder Verfluchter, der Buße thun will, um Vergebung anhält und Besserung verspricht: so soll der Bischof, welcher ihn excommunizirt hat, zur Kirchenthüre hingehen sammt den 12 Priestern, die ihn umgeben müssen; da sollen sich auch jene einfinden, denen das Unrecht oder die Unbild, welche verbessert werden soll, zugefügt wurde, oder durch deren Zeugniß die Verbesserung bewiesen werden soll. Dann frage der Bischof, ob der Büßer die Buße, so wie es die Kanonen verlangen, für die verübten Lasterthaten auf sich nehmen will; und wenn er sich auf den Boden niedergeworfen hat, und um Vergebung bittet, seine Schuld bekennet, um die Buße flehet und für die Zukunft eine Versicherung gibt, dann soll ihn der Bischof bei der rechten Hand anfassen und in die Kirche hineinführen, und ihm die Ge-

(x) Schmidt, Geschichte rc. 2. B. 9. S.

Gemeinschaft und die christliche Gesellschaft zurückstellen.“ (y) Dieses war bei der öffentlichen Buße gebräuchlich; bei der heimlichen machte man noch weniger Schwierigkeit, dem Büßer die Absolution zu ertheilen. So erlaubte der heil. Bonifaz seinen Priestern, die Büßer gleich nach vernommener Beicht zu versöhnen. Aus allen diesem erhellet, daß die öffentliche Buße während dieser Periode vieles von ihrer vorigen Strenge verloren hat, und zum Theile in eine heimliche verwandelt wurde.

---

§. 3. Zweite Periode.

Von dem XI. bis zum XV. Jahrhunderte.

Die öffentliche Buße hört nach und nach ganz auf, und die heimliche erhält die jezige Form.

Nichts trug zum Aufhören der öffentlichen Buße mehr bei, als die zu Ende der vorigen Periode entstandenen Kreuzzüge, wodurch das sogenannte heilige Land den Händen der Ungläubigen sollte entrissen werden. Weil man dieses damals für ein sehr verdienstliches und heilsames Werk ansah, so verlieh der Papst Urban 2te allen denjenigen Büßern eine vollkommene Nachlassung der Sündenstrafen, welche mit in Krieg gingen, das heilige Land zu erobern. Dieses war das erste Beispiel von einem vollkommenen Ablaß; allein bald wurden derselben mehrere. P. Gelasius 2te verlieh fast eine gleiche Begünstigung denen, welche wider die Muhamedaner in Spanien stritten; späterhin wurde auch denen ein vollkommener Ablaß verheißen, welche die Waffen gegen die Albigenser ergriffen oder ein Geld zu solchen Religionskriegen, zu einem Kirchenbau rc. hergaben; endlich verlieh man auch jenen Abläße, welche nach verrichteter Beicht und Communion eine Kirche, z. B. das Kirchlein

(y) Can. cum aliquis, 11. q. 3.

in Portiuncula*) ꝛc. besuchten. Auf diese Art wuchsen die vollkommenen Abläße zu einer sehr großen Menge an. Noch ungleich größer wurde die Zahl der unvollkommenen, wodurch nämlich ein Theil der kanonischen Strafen nachgelassen wurde, und wofür man ein sehr geringes Werk oder Geldopfer entrichten durfte. Dadurch mußte nothwendig die öffentliche Buße vollends ein Ende nehmen: indem auch der Ärmste sich lieber einen Ablaß kaufte oder zu verdienen suchte, als einige Jahre die öffentliche Buße übte.

Es ist aber auch nicht zu läugnen, daß noch andere Zeitereignisse das Ende der alten Buße zu befördern mithalfen. Dergleichen waren die damaligen Mißbräuche der Sendgerichte, welche nun, wie der oft genannte Schmidt sagt, in eine niederträchtige Plackerei und Geld-Schneiderei ausgeartet, dem gemeinen Volke die wiedrigsten Begriffe von der Gewalt der Geistlichen und den Absichten derselben beigebracht haben. (a) Daher dann die Abstrafung der Mörder, Ehebrecher, Diebe ꝛc. die weltliche Obrigkeit ganz allein besorgte. Auch kann man hieher rechnen die im 12. und 13. Jahrhundert entstandenen Irrlehrer und Schwärmer, dergleichen die Waldenser und Flagellanten waren. Jene behaupteten, man dürfe den Büßer keine schwere Bußen auflegen, indem auch Christus ihnen keine aufgelegt, sondern nur gesagt habe: gehe und sündige nicht mehr. (b) Die Flagellanten hingegen zogen halb nackt und haufenweise durch Städte und Dörfer mit Geißeln in Händen, mit denen sie sich 33 Tage hindurch auf das Blut geißelten,

(a) Schmidts Gesch. d. Deutsch. 8. B. 4. S. (b) Nat. Alex. H. E. T. XIII. p. 179.

*) Dieser war lange Zeit der berühmteste Ablaß, aber warum? Die Franciscaner sagten, weil er ihrem heiligen Vater von Christus unmittelbar gegeben wurde; allein die wahre Ursache davon ist, weil dieser Ablaß ohne Geldopfer konnte gewonnen werden.

und dabei vorgaben, daß Niemand Verzeihung seiner Sünden erhalte, welcher sich nicht zu ihnen geselle; weßwegen sie auch vom P. Clemens 6ten als Irrlehrer verdammt wurden. (c) Da nun eben damals die Disciplin oder das Geißeln bei der öffentlichen Buße schon ziemlich zur Mode geworden war; so verlor diese wegen jener vieles an ihrem Werthe.

So wie aber die öffentliche Buße immer mehr abkam, kam die heimliche desto mehr auf; obschon die damals entstandenen Irrlehrer, welche sich für Reformatoren der römischen Kirche ausgaben, sehr heftig dawider schrien, z. B. die Albigenser, welche die Beicht als eine eitle und abergläubische Ceremonie verwarfen. (d) Die Wikleffisten, welche die Beicht für ein von Antichrist erfundenes Mittel, alle Geheimnisse auszukundschaften, ausgaben. (e) Hingegen nahmen sich die neu entstandenen Mönchsorden eifrig um das Beichtgeschäft an, wodurch auf einmal eine unerhörte Menge Beicht-Väter in der katholischen Kirche anzutreffen war. Freilich wollten einige Gelehrte, z. B. der berühmte Wilhelm de St. Amour (f) mit diesen neuen Bußpriestern nicht ganz zufrieden seyn; indem sie als Mendicanten, welche von einem Orte in den andern immer herumzogen, weder unparteiische Censoren, noch schickliche Seelenärzte seyn könnten, und also das Bußgeschäft höchst unvollkommen verwalten würden. Allein Rom approbirte sie, und so durften sie in der ganzen Welt beichthören, wodurch unstreitig das Beichten sehr befördert wurde.

Aber auch von einer andern Seite sind die Bettel-Mönche in Rücksicht der Buße merkwürdig. Sie waren es nämlich, welche die scholastische Lehrart, wodurch unsere Beicht ihre Form hauptsächlich erhalten hat, am meisten verbreiteten und benutzten. Zwar ist sie schon

(c) Idem. T. XV. p. 161. (d) L. c. p. 134. (e) L. c. p. 220.
(f) Lib. de periculis novissimorum temporum.

hundert Jahre vor dem Orden der Dominicaner und Franciscaner entstanden, aber sie wuchs erst mit ihnen auf und wurde unter ihren Händen das, was sie zum Nachtheile der wahren Gelehrsamkeit nachmals gewesen ist. In dem 7. Säculum erwachten, wie Jedermann bekannt ist, die Wissenschaften aus dem Schlafe, in welchem sie sich seit mehrern Jahrhunderten befunden hatten. Man fing wieder an, die heil. Schrift und die Kirchenväter zu studieren; nur Schade, daß es auf eine andere Art geschah, welche für die Wahrheit wenig Ausbeute gab, nämlich nach scholastischer Methode. „Denn man setzte, sagt Ducreux (g), die wichtigsten Glaubenspuncte und die gründlichsten Proben der Wahrheit auf die Seite, um dem Unterrichte fremder Erfindungen in Glaubenslehren nachzulaufen. Man trug nichtsbedeutende und lächerliche Fragen vor, welche man ernsthaft untersuchte und hiezu alle mögliche Spitzfindigkeiten und sophistische Vernünfteleien verwandte, als wenn von denselben alles abhängig gewesen wäre.“ Belege hiezu finden wir selbst in den Streitfragen, welche die Scholastiker über die Buße, oder, wie man sie schon damals gewöhnlich nannte, über die Beicht (Confessio) aufgeworfen haben. So fragten sie: ob, und wem man seine Sünden beichten müsse? Einige behaupteten, es wäre eben nicht nothwendig, dieselben einem Priester zu bekennen, indem es schon erklecke, sie vor Gott in Geheim zu bekennen. (h) Diesen widersetzte sich der heil. Thomas, einer der berühmtesten Lehrer der scholastischen Theologie, und verwarf ihre Lehre, als eine durch das Decret des P. Innocenz 3ten, vermöge dessen jeder erwachsene Christ jährlich seinem Priester einmal beichten soll, verdammte Lehre; ja er behauptete sogar, man müsse seine Sünden in Ermang-

(g) Christl. Jahrhunderte. 5. B. 97. S. (h) Pet. Lomb. L. 4. dist. 17.

lung eines Priesters einem Laye beichten*); indem auch bei der Taufe im Nothfalle ein Laye die Stelle eines Priesters vertreten könne. (i) Bei der Frage, ob der Beichtvater die Bußen nach Willkühr aufgeben dürfe, oder sich dabei nach den Kanonen zu richten habe, erklärte sich Wilhelm, Bischof von Paris, für die erste Meinung, und diese behielt auch die Oberhand (k), besonders nachdem auch der englische Lehrer derselben seinen Beifall zu geben schien, indem er behauptete, es sey sicherer, eine zu geringe, als zu schwere Buße dem Büßer aufzulegen; weil wir bei Gott leichter wegen großer Barmherzigkeit, als durch übermäßige Strenge entschuldigt werden. (l) Daher von dieser Zeit an die Beichtväter, wie der gelehrte Morinus (m) sagt, ganz geringe Bußen aufzugeben anfingen. Bei dem Dispute über den Text (Joh. 20, 23.): Deren (quorum) Sünden ihr vergebet rc. wußten die Scholastiker diesen Worten eine solche Deutung zu geben, als wenn sie hießen: welche (quae) Sünden ihr vergebet rc. und darum hatten sie dann so viel über die Zahl, Gattung und Schwere rc. der Sünden zu disputiren. Dieses brachte die Casuistik hervor, wovon die Beichtväter vielen Gebrauch machten, indem sie beim Beichthören vorzüglich auf die Zahl und Gattung der Sünden merkten, und daraus die Losbarkeit des Pönitenten beurtheilten, anstatt daß sie dieses besser und sicherer aus dem ganzen moralischen Zustande des Büßers hätten thun können und sollen. Auch vernachläßigten sie dabei größtentheils die Pflicht eines Seelen-Arztes. Bei der Frage: ob die Absolution bittweise

(i) Quaest. 8. suppl. art. 2. (k) Morinus L. 10. c. 15. (l) Opusc. 65. (m) De poenit. Lib. 10. c. 24.

*) Der heil. Cyprian erlaubte im Nothfalle einem Sünder vor einem Priester, oder in dessen Ermanglung, vor einem Diakon die Beicht zu verrichten; aber dieses vor einem Laye thun zu müssen, lehrte er nirgends. (Epist. 13.)

(deprecative) oder absolut ertheilt werden sollte, vertheidigte Thomas v. Aquin die letzte Meinung, und zwar aus dem Grunde, weil es den Einsetzungsworten Christi (Joh. 20, 23.) mehr gemäß sey. (n) Von nun an wurde diese Meinung allgemein in Praxis befolgt. Selbst die Päpste richteten sich in ihren Decreten nach den damaligen scholastischen Sentenzen; indem Clemens 6te in seiner Bulle Unigenitus sagt: daß der Kirchenschatz aus den Verdiensten Christi und aller Heiligen bestehe, und die Päpste die Gewalt haben, den Büßern davon vermittels der Abläße mitzutheilen. Diese wurden daher so sehr vermehrt, daß schon das vierte Lateranensische Concilium im J. 1215 dieselben einzuschränken für nöthig erachtete. (o) Eben diese Kirchen-Versammlung hatte unter dem Vorsitze des P. Innocens das Gebot gegeben, daß jeder Christ, wenn er zu den Jahren der Vernunft gekommen ist, wenigstens einmal im Jahre alle seine Sünden dem eigenen Priester allein und getreulich beichten soll. Dadurch wurde eigentlich nichts Neues anbefohlen; indem ja schon im 7. Säculum eine jährliche Beicht als ein Kirchengebot betrachtet wurde, und im 9. Jahrhunderte die Pfarrer ihre Pfarrkinder am Aschermittwoche zur Beicht einladen mußten, wie wir oben §. 2. gezeigt haben. Indessen muß man doch gestehen, daß von diesem Zeit-Puncte an das Beichten sehr frequent wurde, und unsere Beichtanstalt größtentheils ihre heutige Form erhielt, wozu aber die damalige Schultheologie und Zeit-Ereignisse das Meiste beigetragen haben. (p)

Damit man aber richtig beurtheilen kann, was die alte Buße während des Mittelalters wurde, wollen wir eine kurze Revision der Veränderungen, die sie in diesen zwei Perioden erlitten hat, noch hier anstellen.

(n) Opusc. 20. (o) Cap. 62. (p) Cl. Fleury. Diss. IV. in hist. eccl.

§. 4.

Ein Rückblick auf die Veränderungen der alten Buße.

Die Zeitereignisse, welche wir in vorhergehenden zwei §§. erzählten, hatten auf alles, was die alte Bußanstalt betrift, bald mehr, bald weniger gewirket, so daß nichts ganz unverändert daran geblieben ist, wie wir aus folgender Übersicht dieser Veränderungen deutlich sehen können.

Nach der Lehre der katholischen Kirche (a) sind der eigentlichen Buße nur die schweren Sünden unterworfen, deren es in der alten Kirche nur wenige gab; allein wie sehr haben sie sich während des Mittelalters vermehrt? und wie viel unterwarf man nebst diesen noch der Buße? Man muß sich in der That darüber wundern, wenn man die Bußkanonen des Rhegino, des Burchard und des heil. Karl v. Borromä durchliest; denn viele, für welche damals Bußen von mehrern Tagen oder auch Jahren bestimmt sind, würden jezt kaum für kleine Fehler angesehen werden. Beweise hievon brachten wir aus den zwei ersten schon oben (§. 2.) bei, und bei dem dritten findet man deren auch mehrere. Man schlage nur in seiner Sammlung der Bußgesetze die Sünden wider das dritte Gebot Gottes nach; da heißt es: „Wer an einem Sonntage ein weltliches Geschäft verrichten, auf einem Schiffe fahren oder wer reiten wird, der soll 7 Tage Buße thun. — Wenn Einer an einem Feiertage Tänze anstellet oder einen Bal gibt, soll er dieses künftig zu unterlassen versprechen, und 3 Jahre Buße wirken. (b)

Die Sünder, welche schwer gesündiget haben, wurden in der alten Kirche sehr gütig und mitleidig behandelt, da man sie mit Sanftmuth zur Buße ermahnte, und zwar anfangs heimlich, und dann auch öffentlich

(a) Concil. Trid. Sess. XIV. cap. 5. (b) Bußgesetze der alten Kirche, gesammelt von Carolus Borromäus rc. in Pouget kath. Unterweisung. 5. B.

nach der Anleitung Jesu (Matth. 18, 15.). Nur im 3. Säculum, da die Montanisten und Novatianer eine besondere Sittenstrenge affectirten, verfuhr man auch katholischer Seits etwas strenger gegen große Sünder: indem man einigen die Buße versagte, z. B. die nach ausgeübter Buße wieder fielen, oder erst auf dem Todbette darum anhielten; (c) oder: indem man die Buße nur jenen zugestund, welche längere Zeit darum gebeten und so ihren ernstlichen Willen sich zu bessern bewähret hatten. Allein im Mittelalter ließ man nicht nur von dieser Strenge nach, sondern man that zum Theil das Entgegengesetzte; indem man die Sünder zur Buße zu zwingen suchte, bald durch weltliche Macht, wie der Kirchenrath zu Chalons im J. 813 anordnete, welcher beschloß, daß die Hilfe des Kaisers angerufen werde, damit, wenn Einer öffentlich gesündiget hat, auch durch die öffentliche Buße gestraft werde; bald durch geistliche Mittel, dergleichen waren die Excommunicationen, Interdicte ꝛc.

Wenn schon mit dem Sündenbekenntniß und mit der Reue und Leid, als wesentlichen Theilen der Buße, keine eigentliche Veränderung vorging: so blieben sie doch auch nicht ganz unberührt; denn das öffentliche Bekenntniß der Sünden wurde abgeschaffet, und das heimliche mußte viel genauer und vollständiger abgelegt werden, weil man nicht nur nach der Gattung und Größe der Sünden die Bußstrafen*) zu reguliren hatte, sondern weil man auch aus denselben beurtheilen zu können glaubte, ob der Büßer absolvirt werden soll oder nicht. Über die Reue und Leid wurde von den Scholastikern sehr viel disputirt. Man theilte s.· in Rücksicht des

(c) Nat. Alexandri Hist. eccles. Tom. VI. Diss. VII. et X.

*) Davon sagt der gelehrte Verfasser des Buchs: Schröckii hist. eccl. in usus Catholicorum reformata: Poenitentiae enim publicae ritus in supplicia et poenas temporales mutabantur, e. g. in Multas honorarias et pecuniarias. Ita poenitentia et absolutio tam privatorum quam principum in negotia temporalia degenerabant. pag. 430.

Beweggrundes*) in eine vollkommene und unvollkommene ab, goß sie in gewisse Formeln, und behauptete, daß auch eine unvollkommene zur Buße erklecklich sey. Daher war man mehr für die Vollständigkeit der Beicht als der Reue besorgt, wovon aber in der ersten Kirche das Gegentheil geschah, da man die willige Annahme und eifrige Ausübung der vorgeschriebenen Buße für das Bekenntniß gelten ließ, wie wir oben (im 1. Hauptst. §. 2.) hievon Beispiele anführten.

Die größten Veränderungen gingen unstreitig mit den Bußwerken vor; indem diese bekanntlich in der alten Kirche sehr streng und langwierig waren, und nur in der Absicht, Gott und der Kirche genug zu thun auferlegt wurden, d. i. theils um die Änderung des sündhaften Willens zu begründen und zu befestigen, und so den Sünder vom Grunde aus zu heilen; wodurch er sich des Wohlgefallens Gottes, oder was eines ist, der Verzeihung um Christi willen würdig machte, welches man Gott genug thun nannte; theils um die Vorsteher der Kirche von der vorgenommenen Besserung des Büßers zu vergewissern, und das durch die Sünde verursachte Ärgerniß wider zu tilgen, welches man der Kirche genug thun hieß. Dazu waren freilich kräftige, oft langwährende und beschwerliche Bußwerke nöthig. Allein im Mittelalter schien man diese heilsamen Absichten bei Auflegung der Bußen fast ganz vergessen zu haben; indem man von den alten Kanonen fast gänzlich abwich und nur solche Büßen auflegte, die wenig oder gar nichts zur Besserung des Sünders halfen, z. B. Wallfahrten, Kirchen und Klöster bauen oder bereichern ꝛc. oder solche, durch welche die sündhafte Handlung bloß bestraft werden soll, z. B. Geißeln, Straf-Gelder bezahlen ꝛc. Daraus läßt sich die Entstehung der Redemptionen und der meisten Abläße erklären.

Eben darum mußte auch in Rücksicht der Absolu-

---

*) Jedes Ding ist um so vollkommener, je mehr es das ist, was es seyn soll; warum denn nicht auch die Reue und Leid?

tion eine Änderung vorgehen, welche in der ersten Kirche in einem öffentlichen Gebete für die Büßer bestund, und erst nach erfolgter Besserung ertheilt wurde. Nun aber, da die auferlegten Bußwerke als förmliche Strafen betrachtet wurden, begnügte man sich mit dem Versprechen, dieselben auszuüben, verringerte sie nach Belieben, und setzte zu dem Bußgebet einen Richterspruch, welcher noch vor den ausgeübten Bußwerken und mit den Worten: Ego te absolvo, gethan wurde. Wie vielen Antheil an diesen Veränderungen die scholastische Theologie hatte, wurde schon gesagt.*)

Obwohl die Buße bei allen diesen Veränderungen der Wesenheit nach immer dieselbe blieb, welche sie in den ersten Jahrhunderten der Christenheit war, wie ein Jeder aus dem bisher Gesagten einsehen muß: so kann man doch nicht läugnen, daß sie eine ganz andere Form erhielt, welche zwar für jene Zeitumstände nützlich und nothwendig gewesen seyn mag, aber nachdem sich diese geändert haben, ebenfalls eine Änderung erheischt. Daher haben schon mehrere fromme und gelehrte Männer den billigen Wunsch geäußert, daß die Buße ihr von dem Mittelalter angelegtes Kleid, welches zwar für dieses schicklich war, nun wieder ablegen und dafür ein anderes, welches auf unsre Zeiten sich besser schickte, anziehen möchte; worüber wir nun auch ein Paar Worte sagen wollen.

---

*) Zur Bekräftigung dessen, was wir da sagen, setzen wir auch aus dem kurz zuvor citirten katholischen Auctor Folgendes her: A saeculo XII. consuetudo introducta est, etiam in poenitentia secreta, audita confessione, tum satisfactione injuncta et acceptata, extemplo absolvendi. — Haec mutatio frivolis Scholasticorum unice nitebatur argumentationibus. — Tandem modus opera satisfactionis injugendi a saec. XIII. magis magisque recedebat a rigore antiquorum canonum, qui jam confessariis tamquam exempla, quibus dirigentur, non amplius tanquam regulae, quas tenerentur sequi, proponebantur, plerisque perperam praesumentibus, defecisse naturam, nec ut olim, vires corporis ad jejunium ceterosque rigores ferendos pares esse. Jus quod antea solis episcopis competebat, mitigandi poenitentiam, sive de rigore operum sive de tempore aliquid relaxando ad omnes presbyteros extensum. Tandem introducta regula generalis, poenitentiam injungendam a libero confessarii arbitrio pendere. L. c.

Drittes Hauptstück.

Was könnte und sollte die Buße nun werden?

§. 1.

Eine nothwendige Vormerkung.

Man wird es mir doch nicht übel deuten, daß ich es wage, diese Frage zu setzen und meine unmaßgebliche Meinung hierüber niederzuschreiben. Hört und liest man doch heut zu Tage so vieles von der Abschaffung und Reform der Beicht; indem Einige wollen, daß die jezige Beichtanstalt bei den Katholiken ganz aufgehoben werden soll. Allein diese können die Grundsätze der katholischen Kirche nicht; denn sonst würden sie wissen, daß das, was in derselben allezeit, überall und von Allen geglaubt und in einem allgemeinen Kirchenrathe als eine Glaubens-Lehre declarirt wurde, niemals wesentlich verändert, noch weniger abgeschaffet werden kann. Nun aber, daß dieses in Hinsicht des Bußsacraments so ist, wird sich jeder Unparteiische theils aus dem, was wir in den vorigen zwei Hauptstücken lasen, theils aus den Decreten des Kirchenraths von Trient hinlänglich überzeugen können. Wir wollen aus diesen nur einige hier anführen: „Das Bußsacrament ist für die Gläubigen, welche sündigen von Christus dem Herrn *) eingesetzt worden, um sich mit Gott wieder zu versöhnen; — zur vollkommenen Nachlassung der Sünden wird Reue, Beicht und die Genugthuung des Büßers erfodert; —

*) Mittelbar, oder unmittelbar, darüber streiten die neuesten Theologen.

alle Todsünden muß man beichten, und die Lossprechung ist eine richterliche Handlung des Priesters rc. (a) Diese Aussprüche der katholischen Kirche sind zu klar, als daß man sich nur den mindesten Gedanken von der Abschaffung der Beicht in der eben genannten Kirche machen dürfe. Nur in Rücksicht ihrer Form läßt sie, wie jede andere kirchliche Einrichtung, einige Veränderungen zu, wovon uns die zwei vorhergehenden Hauptstücke Beweise genug liefern. Da also die jezige Bußanstalt ihre Form nicht aus den ersten Jahrhunderten, sondern aus viel spätern Zeiten her hat, wo die Sitten und die Denkungsart von jenen der ersten Christen sehr weit unterschieden waren; und da die gegenwärtigen Zeitereignisse, z. B. Aufhebung der Klöster, die veränderte Theologie, der Zeit-Geist rc. nothwendig auf die Bußform wirken: so glauben Einige mit Recht, daß eine Reform mit derselben vorgenommen werden soll; und zwar um desto mehr, weil sie nicht nur auf unsre Zeiten nicht mehr passe, sondern auch wenig Nutzen mehr bringe.

Man lese nur, was drei gelehrte Katholiken in ihren Abhandlungen über die katholische Bußanstalt, welche mit Preisen von dem Constanzer-Ordinariate beehrt wurden, geschrieben haben. (b) Der Eine von ihnen sagt: „Offenbar liegt hier der Fehler (daß die Beicht-Väter nicht so viel Gutes ausrichten können, als sie wünschen) in der gegenwärtigen Organisation unserer Beichtanstalt. Umsonst also aller noch so zweckmäßige Unterricht in der katholischen Bußlehre; — umsonst alles noch so rechtschafne Benehmen der Beichtväter, — so lange nicht von obenherab eine solche Organisation in der Beichtanstalt aufgestellt wird, die dem Alterthume des Bußgeistes mehr angemessen ist.“ Ein Anderer von ihnen schreibt: „Wie die Bußanstalt zur Zeit noch in Rücksicht auf ihr Äußerliches eingerichtet ist, lassen sich wahrlich selten die großen Vortheile erwarten, die nach

(a) Sess. XIV. Can. 1. 4. 7. 9. (b) Über die kath. Bußanstalt rc. Meersburg 1806. Seite 99 und 279.

der Absicht des göttlichen Stifters dem Sünder dadurch zufließen sollten. Vielmehr hat ihre äußere Einrichtung viel Nachtheiliges für die von ihrem Stifter bezweckten Wirkungen." Der gelehrte Verfasser des Buches: Prüfung des kathol. Religionsunterrichts, sagt: „Man möchte eher wünschen, daß die Beicht ganz und gar aufgehoben würde, als daß sie noch nach der üblichen Weise fortdauerte." (S. 31.)

Wer wird also einem katholischen Geistlichen, dem die gute Sache der Buße am Herzen liegt, verargen können, wenn er auch darüber nachdenkt, was und wie sich etwas an der heutigen Bußform verbessern lasse, und wenn er dann das Resultat seines Nachdenkens mit Bescheidenheit und der schuldigen Unterwirfigkeit dem Urtheile competenter Richter öffentlich darlegt? Weit sey es von mir entfernt zu glauben, diese viel umfassende Frage befriedigend beantworten zu können; nur mein bescheiden Schärflein dazu will ich hiemit beitragen.

§. 2.

Vorschläge zu einer Reform der gegenwärtigen Buß-Anstalt.

Da unser Zeitalter, wenn nicht an Moralität, doch wenigstens an Aufklärung und Civilisation den ersten Jahrhunderten der Kirche ziemlich nahe kommt, oder sie gar übertrift: so glaube ich nicht ganz unrecht zu haben, wenn ich behaupte, daß unsre kirchlichen Einrichtungen und in Sonderheit die Bußanstalt wieder mehr vereinfacht und dem christlichen Alterthume ähnlicher gemacht werden sollen; um so mehr, da alles das, was dem goldenen Zeitalter des Christenthums gleichet, viele Empfehlung für sich bei jedem ächten Katholiken haben muß. Daher soll die Buße, so viel es die jezigen Zeitumstände zulassen und das gemeine Beßte erfodert, wieder die alte Form bekommen; welches auch

schon zum Theile der fromme Papst Benedict 13te im vorigen Säculum gewünschet hat. (a) Aus diesem Grunde fließen von selbst folgende Vorschläge:

I. Die katholische Kirche bestimme wieder wie ehemals, welche Sünden schwere und also der Buße unterworfene Sünden sind; weil kein Privatmann nach dem Zeugniße des heil. Augustin sicher und unfehlbar dieses bestimmen kann. Ich würde heut zu Tage auch den Frevel an jungen Obstbäumen, den vernachläßigten Schulbesuch, in so fern dieser den Ältern oder Vormündern zu Schulden kommt, die Unehrenbietigkeit der Kinder gegen ihre Ältern ꝛc. unter die Sünden setzen, welche durch die Buße getilgt werden müssen.

II. Die Kirche setze wieder einige für unsre Zeiten schickliche Bußkanonen auf, nach welchen sich alle Beichtväter richten sollen. Das Capitel Stiefenhofen im Bißthume Constanz wagte hievon ein löbliches Beispiel zu geben.

III. Die sogenannten Excommunicationes ipso facto, Reservationes papales und Interdicta, wie auch die Ablässe, welche nur auf gewisse Orte oder Tage verliehen sind, sollen aufgehoben werden; da sie ohnehin dem ganzen christlichen Alterthume unbekannt waren und sich mit den ächten Grundsätzen des Evangeliums nicht wohl vertragen.

IV. In jedem Pfarrsprengel soll ein Censurgericht, wovon man mehreres in dem unten (b) citirten Buche nachlesen kann, eingesetzt werden, welches vorzüglich das Gebot Christi (Matth. 18, 15—17.) von der brüderlichen Bestrafung zu erfüllen, und die öffentlichen Sünder zur Buße zu bewegen suchen

(a) v. Huth, Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts. 1. B. 366. S.

(b) Deutsche Welt thu' einmal wegen der Philosophie ꝛc. die Augen auf. Germanien. 1807. 2. Theil. Auch die Piece: Sollen nicht in allen Pfarreien Kirchenconvente eingeführt werden? gehört hieher.

soll. Es würde die Stelle jener Aufseher vertreten, die nach dem Zeugniße des Origenes in der alten Kirche waren; wie wir oben (c) schon gesagt haben. Dazu dürften freilich nur bescheidene und gottesfürchtige Männer gewählt werden.

V. Die Ausübung der Buße soll wieder auf eine mehr öffentliche Art und eine längere Zeit geschehen; denn große Sünder haben gewöhnlich großes Ärgerniß gegeben und mehrern ihrer Mitchristen wahres Herzensleid verursachet, es ist daher billig, daß sie das gegebene Ärgerniß durch ein gutes Beispiel tilgen und den frommen Christen eine heilige Freude machen. Dazu und hauptsächlich zur Heilung des Büßers selbst ist unstreitig einige Zeit nothwendig; denn eine tiefe Wunde, sagt der heil. Cyprian (d), muß ein gutes und langwieriges Heilsmittel haben. Wenn dieses von physischen Wunden wahr ist, so ist es nicht minder von moralischen richtig; indem nach dem Urtheile eines jeden erfahrnen Seelenarztes zur wahren Bekehrung eines großen Sünders gründliche Belehrung, öftere Ermahnungen, Übungen ꝛc. nothwendig sind.

VI. Die Absolution soll den Büßern wieder erst nach erfolgter Besserung und auf eine feierliche Art sämmtlich ertheilt werden.

So unbedeutend auch diese wenigen Vorschläge Manchen scheinen mögen: so glaube ich doch, daß, wenn sie wirklich ausgeführt werden, viel Gutes dadurch geschehen, und die meisten Gebrechen, welche die Gelehrten in der heutigen Bußform antreffen, beiseitiget werden könnten. Es ist daher nur noch die Frage: wie sich obige Vorschläge leicht und schicklich ausführen ließen? Auch darauf wollen wir noch antworten.

(c) 1. Hauptst. §. 2. (d) Lib. de lapsis.

§. 3.
Wie sollten und könnten die gemachten Vorschläge realisirt werden?

Die ersten drei Punkte könnten wohl nicht leichter und schicklicher bewerkstelliget werden als dadurch, wenn der Papst, als das Oberhaupt der katholischen Kirche, mit Beihilfe einiger frommen und gelehrten Bischöfe die der Buße unterworfenen Sünden sammt den Buß-Kanonen bestimmte, und die vorgeschlagene Aufhebung begnehmigte. Daß er hiezu Fug und Recht hat, wird wohl kein Katholik in Abrede stehen.

Den vierten Vorschlag zu realisiren möchte wohl eben so wenig Schwierigkeit finden; indem ja in jeder Gemeinde einige fromme und bescheidene Männer angetroffen werden, welche aus Liebe Gottes und ihres Mitmenschen alles Mögliche zur Beförderung guter Sitten zu thun bereit seyn werden. Diese von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit gewählt oder wenigstens bestättigt machten sammt dem Ortspfarrer das vorgeschlagene Censurgericht aus.

Was die übrigen zwei Vorschläge betrift, möchte es zwar etwas härter scheinen; denn bekanntlich hängt der gemeine Mann an alten Religionsbräuchen zu fest, als daß er eine Änderung derselben, sey sie auch noch so gut, gleichgiltig ansieht. Allein eine vorhergehende Belehrung und alle mögliche Vermeidung des Scheins einer Neuerung mag wohl hier, wie bei allen Reformationen, die beßten Dienste leisten. Dieses nun als richtig vorausgesetzt, entwerfe ich folgenden Plan, eine verbesserte Bußanstalt zu bewerkstelligen.

Es ist in der katholischen Kirche seit vielen Jahrhunderten gebräuchlich, daß am Aschermittwoch denen, welche sich beim Gottesdienste einfinden, eine geweihte Asche auf den Kopf gestreuet wird. Dieser uralte Gebrauch sollte nun alle Jahre dazu benutzt werden, daß die-

diejenigen, welche Buße zu thun schuldig sind, oder welche über kleine Vergehungen freiwillige Buße thun wollen, sich mit reuevollen Herzen einäschern ließen, während dessen ein Bußlied von den übrigen Gläubigen gesungen, oder ein schickliches Gebet für die Büßer verrichten wird. Vor oder nach der Einäscherung soll daß Evangelium von dem verlornen Sohne (Luk. 15, 11—32. (vorgelesen und darüber eine passende Predigt gehalten werden, wodurch die Büßer über diese Bußanstalt belehrt und in Bußethun unterrichtet würden. Dieses wäre nun eine feierliche Einweihung und Vorbereitung zur Buße, welche während der heil. Fasten-Zeit unter Aufsicht und Direction eines Bußpriesters, welcher der Regel nach der Ortspfarrer ist, gewirkt werden soll. Daher dieser alle Fastensonntage vor dem gewöhnlichen Gottesdienste in dem Beichtstuhle erscheinen soll, um die Beichten aller Büßer nach und nach zu hören, und ihnen die Bußwerke aufzulegen, oder, wenn sie deren schon einige ausgeübt haben, den Erfolg davon zu vernehmen; ferner auch, wenn es der Buß-Priester bei einem oder dem andern Sünder für nöthig fände, daß sich ein solcher vor dem Gründonnerstage, an welchem die Absolution erst ertheilt wird, nochmal im Beichtstuhle einfinden soll, um Beweise von seiner Besserung anzugeben: so hätte der Büßer dieses genau zu beobachten. Alle Mittwoch oder Donnerstage soll eine Bußpredigt gehalten werden, wie es in mehrern Pfarreien ohnehin gebräuchlich ist. Dabei, so wie an den Sonntagen bei dem öffentlichen Gottesdienste, wo für die Büßer von dem Volke und der Geistlichkeit ein andächtiges Gebet verrichtet wird, haben sich dieselben fleisig einzufinden. Nebstdem müssen die Büßer die auferlegte Bußwerke eifrig ausüben und die schuldige Genugthung leisten. Doch nur der Bußpriester hat zu beurtheilen, ob ein Büßer die Genugthuung, welche nach der Lehre der Kirche (a) eine Vergütung der

(a) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 8.

vergangenen und ein Verwahrungsmittel gegen künftige Vergehungen seyn soll, wirklich geleistet und sich der Absolution würdig gemacht habe.

Wer nun als ein solcher von dem Bußpriester anerkannt wurde, hat sich am Gründonnerstage bei dem gewöhnlichen Gottesdienste einzufinden, wo ihnen sämmtlich die Absolution, so wie in der alten Kirche*), feierlich ertheilt wird, und zwar auf folgende Art:

Die Büßer sprechen mit einander, oder einer statt allen, laut und andächtig das öffentliche Sündenbekenntniß, welches im Gesang- und Andachtsbuche des Bisthums Konstanz S. 152 steht oder ein ähnliches; worauf der Bußpriester spricht: der barmherzige Vater im Himmel erbarme sich euer. Er vergeb euch euere Sünden, nachdem ihr euch nun gebessert habet und führe euch zum ewigen Leben ein. (Das Volk antwortet und sagt: Amen.) Der allmächtige und allgütige Gott verleihe euch seine Huld und Gnade, und eine gänzliche Nachlassung eurer Sünden. (Das Volk sagt wieder Amen.) Dann spricht er die in der katholischen Kirche gewöhnliche Absolutionsformel, gibt den Büßern noch eine kurze Ermahnung im Guten standhaft zu verharren und ertheilt ihnen unter der heil. Messe die Communion.

Dieses wäre die Bußanstalt, welche jährlich wenigst einmal in jeder Pfarrkirche vorgenommen werden soll. Nebst der eigentlichen Beichtanstalt, wünschten mehrere katholische Gelehrte (b), daß öfter im Jahre eine allgemeine Beicht angestellt werde. Ich zweifle

(b) Jahresschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken. Ulm 1806. I. B. 3. Heft. und neues Magazin für katholische Religionslehrer von Felder. J. 1810. V. Heft.

*) Noch zu unsern Zeiten wurde den Brüdern und Schwestern vom Orden der Büßenden die General-Absolution in Gründonnerstage allen zugleich und öffentlich ertheilt. S. Regelbüchlein des 3 Ordens St. Francisci. S. 327.

zwar nicht, daß diese, so lange sie nicht eine mechanische Gewohnheit wird, viel Gutes bewirken könne; aber nur darf man nicht vergessen, daß die allgemeine Beicht niemals für die eigentliche Buße der Katholiken gelten könne: indem ihr ein wesentlicher Theil davon mangelt, nämlich das specifische Sündenbekenntniß.

Übrigens müssen wir noch anmerken, daß alles, was wir bisher von der Reform der Bußanstalt gesagt haben, für einen bloßen Entwurf zu dem angesehen werden soll, was sich an unsere Bußform ändern lasse, ohne daß dadurch die Wesenheit der Buße im mindesten verändert wird. Denn was an dieser wirklich geändert werden soll, können nur der Papst und die Bischöfe, welche der heil. Geist, die Kirche Gottes zu regieren, gesetzt hat, (c) sicher und am besten bestimmen. Daher wir die Frage: was könnte und sollte die Buße nun werden? kurz und deutlich so beantworten: in Rücksicht ihrer Wesenheit darf und soll sie niemals was anders werden, als was sie allezeit in der katholischen Kirche gewesen ist, nämlich jenes Sakrament, wodurch dem Sünder, welcher nach der Taufe gesündiget hat, die Nachlassung seiner Sünde von einem dazu verordneten Priester ertheilt wird, wenn er sie wahrhaft bereuet, aufrichtig bekennet und ernstlich zu verbessern trachtet. In Rücksicht ihrer Form aber kann und soll sie nur dann und so abgeändert werden, wann und wie es die Vorsteher der katholischen Kirche, für gut und nützlich erachten.

Hiemit schließ ich meine historische Abhandlung von der Buße der Katholiken, nachdem ich aus unverwerflichen Zeugnissen bewiesen habe, daß unsere Beicht oder Buße allezeit und ohne wesentliche Veränderung in der katholischen Kirche gewesen ist, wie sie auch noch ferner seyn muß.

(c) act. 20, 28.

Druckfehler.

Seite.	Zeile.	statt:	lies:
6	33	sondern als	sondern auch als
7	1	schwerer	schwer
33	22	ausmacht	ausgemacht
50	19	die Abstrafunz	die öffentliche Abstrafung
—	20	ganz allein	fast ganz allein
52	5	7	12ten
57	5	Reue	Reue und Besserung
59	10	können	erkennen
64	10	stehen|	stellen

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Burk, Franz J.

Historische Abhandlung über die Buße der Katholiken

Ingolstadium 1814

Mor. 165
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10595917-7